

(laut Verteiler)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: 2021-0.723.332

Wien, am 10. November 2021

**Betreff: Niederösterreich**  
**S3 Weinviertler Schnellstraße**  
**Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf**  
**Genehmigung geringfügiger Abweichungen gemäß § 24h Abs. 2 UVP-G 2000**  
**Änderung einer bereits bewilligten Rodung**  
**Verlängerung der wasserrechtlichen Bauvollendungsfrist**

## B E S C H E I D

Auf Grund des Antrags der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), vom 14. Dezember 2020 auf Genehmigung von geringfügigen Abweichungen gemäß § 24h Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) des mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 4. Dezember 2015, Zl. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015, genehmigten Bundesstraßenbauvorhabens S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf, sowie über den Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Bauvollendungsfrist vom 17. Mai 2021 entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 sowie nach § 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) wie folgt:

## SPRUCH

### I. Genehmigung

I.1. Der ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG BMG, wird gemäß § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 die Genehmigung für die mit Schreiben vom 14.

Dezember 2020, verbessert mit Schreiben vom 28. April 2021, beantragten geringfügigen Abweichungen zum Bundesstraßenvorhaben S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf, erteilt:

- Querschnittserweiterung
- Stützpunkt
- Rastplätze
- Achsverschiebung
- Bypass Kreisverkehr
- Entfall GSA 10, Adaptierung GSA 9
- Umwandlung Rodungsflächen
- Verlegung Beckenanlagen
- Verrohrung Ableitungsgräben
- Wirtschaftswegenetz

I.2. Der ASFINAG wird gemäß § 24h Abs. 2 iVm § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 iVm § 17 ForstG 1975 die Bewilligung zur Änderung der bereits bewilligten befristeten Rodung in eine dauernde Rodung für die in Einlage „Ergänzung der UVE, Änderung Umwandlung Rodungsflächen, Bewertung der Umweltauswirkungen“ dargestellten Rodungsflächen im Ausmaß von 3.265 m<sup>2</sup> unter zusätzlicher Ersatzaufforstung von in Summe 9.795 m<sup>2</sup> erteilt.

#### Rodungszweck und zeitliche Bindungen:

Die Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck der Errichtung und des Betriebes der S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf, samt zugehöriger Nebenanlagen gebunden.

Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides nicht erfüllt wurde, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.

#### **II. Verlängerung der wasserrechtlichen Bauvollendungsfrist**

Der mit Schreiben vom 17. Mai 2021 von der ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG BMG, beantragten Verlängerung der wasserrechtlichen Bauvollendungsfrist gemäß § 112 WRG 1959 auf 31. Dezember 2022 wird stattgegeben.

#### **III. Projektunterlagen**

Die zur Genehmigung beantragten Abweichungen ergeben sich aus den mit Bescheidvermerk versehenen Projektunterlagen und der dazu vorgelegten Ergänzung der Umweltverträglichkeitserklärung.

Dem Einlagenverzeichnis sind folgende Unterlagen zu entnehmen:

<b>Einlage</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Revision</b>	<b>Planstand</b>	<b>Maßstab</b>
<b>0.1</b>	<b>Fertigstellungsmeldung</b>			
	Fertigstellungsanzeige und Antrag (01_201215_S3HG_UVPFertigstellungsanzeige)			
	Bestätigung der Ziviltechnik- und Ingenieurbüros (02_201214_S3_HG_PAE_SignaturenZT_geringPAe)			
	Liste genehmigungsfreier Projektänderungen (03_201209_S3HG_Liste_genehmigungsfreie_Pänderungen)			
	Ansuchen auf Verlängerung der Bauvollendungsfrist (04_210517_AnsuchenVerlaengerungBauvollendungsfrist)			
	Vollmacht der ASFINAG zugunsten der ASFINAG BMG (ASFINAG_Vollmacht)			
<b>0.2</b>	<b>Verbesserungsauftrag</b>			
	Verbesserungsauftrag des BMK vom 25. März 2021 (1_2020-0.831.573-4-A - _Erl._ASFINAG_(Verbesserungsauftrag)_25.03.2021)			
	Begleitschreiben verbesserter Unterlagen der ASFINAG BMG vom 28. April 2021 (2_210428_S3HG_UVP_geringfügigePA_Verbesserung_BMK _sign)			
	Verbesserungen vom April 2021 (3_S3_HG_PAE_Verbesserung)			
	Liste der Grundstückseigentümer (4_Grundstueckseigentuemmer_2021-04-09)			
<b>1</b>	<b>Querschnittserweiterung</b>			
	UVE-Ergänzung zur Projektänderung Querschnittserweiterung am Baulosbeginn, Bewertung der Umweltauswirkungen (1_S3_HG_PAE_UVE_Ergänzung_Querschnittserweiterung_ 2020)			
	LP_Projektänderungen_2019-A3-Blatt1_200130			
	LP_Projektänderungen_2019-A3-Blatt2_200130			
	LP_Projektänderungen_2019-A3-Blatt3_200130			
	LP_Projektänderungen_2019-A3-Blatt4_200130			
	LP_Projektänderungen_2019-A3-Blatt5_200130			
	<b>Rechtsauskunft Querschnittserweiterung</b>			
	Ersuchen um Rechtsauskunft der ASFINAG BMG vom 10. Juli 2017 (1_170710_S3_BMVIT_Anschreiben)			
	UVE-Ergänzung zur Projektänderung			

	Querschnittserweiterung am Baubeginn, Bewertung der Umweltauswirkungen (1_S3_HG_PAE_UVE_Ergänzung_Querschnittserweiterung_2017)			
	2_LP_Projekt+Änderungen_2016_02-A3-Blatt1 (170321)			
	2_LP_Projekt+Änderungen_2016_02-A3-Blatt2 (170321)			
	2_LP_Projekt+Änderungen_2016_02-A3-Blatt3 (170321)			
	2_LP_Projekt+Änderungen_2016_02-A3-Blatt4 (170321)			
	2_LP_Projekt+Änderungen_2016_02-A3-Blatt5 (170321)			
	Rechtsauskunft des BMVIT vom 21. November 2017 (3_Einzelabfertigung_IVVS4_mit_Logo)			
	Vergleichsbericht Querschnittserweiterung (4_[Vergleichsbericht] S3_HG_PAE_Querschnittserweiterung_Abgabe)			
<b>2</b>	<b>Stützpunkt</b>			
	UVE-Ergänzung zur Errichtung des Stützpunkts S 3 (0_0_S3_H- G_PAE_UVE_Ergänzung_Stuetzpunkt_Jaenner2019_final)			
	UVE-Ergänzung zur Errichtung des Stützpunkts S 3, Ergänzende Aussagen zu den Fachbereichen Grund- und Oberflächenwässer (01-1_S3_H- G_PAE_UVE_Ergänzung_OFL_GW_Stuetzpunkt)			
1.1	Technischer Bericht_181205			
2.1	Uebersichtslageplan_181205			
2-1	UeLP_Einzugsflächen			
3.1	Detaillageplan_181205			
3.2	Ver-und-Entsorgungslageplan_190121			
3-1	RQ_Straßenentwässerung			
3-2	QP_Querschnitt Schmutzwasserleitung Schöngrabernbach			
4.1	Laengenschnitt Stuetzpunkt_181205			
4.2	Laengenschnitt Betriebsumkehr-2_181205			
4.3	Laengenschnitt Zufahrt Stuetzpunkt_181205			
4.4	Laengenschnitt Wirtschaftsweg-16_181205			
5	Regelquerschnitt_Stuetzpunkt_181205			
6.1.1	Querschnitte Stützpunkt (PR 1-4)_181205			
6.1.2	Querschnitte Stützpunkt (PR 5)_181205			

6.2.1	Querschnitte Betriebsumkehr 2 (PR 1-8)_181205			
6.2.2	Querschnitte Betriebsumkehr 2 (PR 9-17)_181205			
6.3.1	Querschnitte Zufahrt Stützpunkt (PR 1-2)_181205			
6.4.1	Querschnitte Wirtschaftsweg 16 (PR 120-126)_181205			
	<b>Rechtsauskunft Stützpunkt</b>			
	Ersuchen um Rechtsauskunft der ASFINAG BMG (1_190125_S3_HollGunt_PÄ_Stützpunkt_Anschreiben_Rechtsauskunft)			
	Verbesserungsforderungen Oberflächenwasser und Grundwasser (2_PÄ S3 Stützpkt Stundner 25042019)			
	3_S3 Holl Gunt geringfügige PÄ Stützpunkt Präzisierungen OW GW			
	Rechtsauskunft des BMVIT vom 22. Oktober 2019 (4_BMVIT_IVVS4_Extern_Einzelabfertigung)			
<b>3</b>	<b>Rastplätze</b>			
	Ergänzung der Umweltverträglichkeitserklärung			Bericht
	Ökologie - Landschaftspflegerische Begleitplanung (Blatt 6)			1:1.000
	Lärm - Ergänzende Unterlagen			Bericht
	Verkehr - Detaillierung			Bericht
	<i>Allgemeines</i>			
1.1	Übersichtskarte			1:25.000
1.2	Technischer Bericht	A	Aug.19	-
1.3.1	Übersichtslageplan mit Luftbild			1:5.000
1.3.2	Übersichtslageplan mit Kataster			1:2.000
1.3.3	Übersichtslageplan Technische Infrastruktur - Anspeisung Rastplatz			1:5.000
	<i>Lagepläne</i>			
2.1	Lageplan - Gestaltung Rastplätze			1:1.000
2.2	Lageplan - Einbauten - Technische Infrastruktur			1:1.000
2.3	Kotierter Lageplan			1:1.000
2.4	Lageplan - Entwässerung	A	Aug.19	1:1.000
	<i>Längenschnitte</i>			
3.1	Längenschnitt Rastplatz RFB Znaim			1:1.000/100

3.2	Längenschnitt Rastplatz RFB Wien			1:1.000/100
	<i>Regelquerschnitte</i>			
4.1	Regelquerschnitt Rastplatz RFB Znaim			1:100
4.2	Regelquerschnitt Rastplatz RFB Wien	A	Aug. 19	1:100
4.3	Regeldetails RFB Wien		Aug.19	1:50
	<i>Querprofile</i>			
5.1	Querprofil 175, Rastplatz Rfb Znaim			1:100
5.2	Querprofil 177, Rastplatz Rfb Znaim			1:100
5.3	Querprofil 179, Rastplatz Rfb Znaim			1:100
5.4.1	Querprofil 181, Rastplatz Rfb Znaim			1:100
5.4.2	Querprofil 181, Rastplatz Rfb Wien			1:100
5.5.1	Querprofil 183, Rastplatz Rfb Znaim			1:100
5.5.2	Querprofil 183, Rastplatz Rfb Wien			1:100
5.6.1	Querprofil 185, Rastplatz Rfb Znaim			1:100
5.6.2	Querprofil 185, Rastplatz Rfb Wien			1:100
5.7.1	Querprofil 187, Rastplatz Rfb Znaim			1:100
5.7.2	Querprofil 187, Rastplatz Rfb Wien			1:100
5.8.1	Querprofil 189, Rastplatz Rfb Znaim			1:100
5.8.2	Querprofil 189, Rastplatz Rfb Wien	A	Aug.19	1:100
5.9	Querprofil 191, Rastplatz Rfb Wien	A	Aug.19	1:100
5.10	Querprofil 193, Rastplatz Rfb Wien	A	Aug.19	1:100
5.11	Querprofil 195, Rastplatz Rfb Wien	A	Aug.19	1:100
	<i>Infrastrukturzeilen</i>			
6	Infrastrukturzeile - Grundrisse, Schnitte, Ansichten			1:50
7	WC-Anlage MIDI - Grundrisse, Schnitte, Ansichten			1:50
	<b>Rechtsauskunft Rastplätze</b>			
	<i>Allgemeines</i>			
1	Ersuchen um Rechtsauskunft der ASFINAG BMG (1_190318_S3_HollGunt_PÄ_Rastplatz_Anschreiben_Rechtsauskunft_sign)			
	Rechtsauskunft des BMVIT vom 22. Oktober 2019 (2_BMVIT_IVVS4_Extern_Einzelabfertigung)			

	<i>Wasser</i>			
2	1_PÄ S3 Rastpl Stundner 24042019			
	2_Stellungn_SV_Stunder_20190822			
	<i>Ökologie</i>			
3	1_Aenderung_Rastplatz Stuetzpunkt_S3_2019_10_01			
	2_S3 HG PÄ Rastplätze Anmerkungen Ökologie			
	<i>Vorversionen (Planstand Rechtsauskunft)</i>			
4	1.2_Technischer_Bericht			
5	2.4_KotierterLageplan_LP-500 - Entwaesserung			
6	4.2_RQ-Rfb Wien			
7	5.8.2_QP-189_Rfb Wien			
8	5.9._QP-191_Rfb Wien			
9	5.10_QP-193_Rfb Wien			
10	5.11_QP-195_Rfb Wien			
<b>4</b>	<b>Achsverschiebung</b>			
	§4_S3_Gegenüberstellung_EP-BP_ASt_Hollabrunn_Nord			
	§4_S3_Gegenüberstellung_EP-BP_ASt_Wullersdorf			
	00_S3_HG_PAE_UVE_Ergänzung_Achsverschiebung			
	0.1_Trassenplan gem.§ 4 BStG_Teil1			
	0.1_Trassenplan gem.§ 4 BStG_Teil2 (unverändert)			
	0.1_Trassenplan gem.§ 4 BStG_Teil3			
	0.1_Trassenplan gem.§ 4 BStG_Teil4			
<b>5</b>	<b>Bypass Kreisverkehr</b>			
<b>6</b>	<b>Entfall GSA 10 Adaptierung GSA 9</b>			
<b>7</b>	<b>Umwandlung Rodungsflaechen</b>			
<b>8</b>	<b>Verlegung Beckenanlagen</b>			
<b>9</b>	<b>Verrohrung Ableitungsgraeben</b>			
<b>10</b>	<b>Wirtschaftswegenetz</b>			

#### **IV. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

- Fachgutachterliche Stellungnahmen der Sachverständigen zu den Abweichungen jeweils nach Fachbereich (Fachbereiche: Verkehr und Verkehrssicherheit; Lärm und Erschütterungen; Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz, Waldökologie und Wildbiologie sowie Forst; Raumordnung und Sachgüter, Erholung, Orts- & Landschaftsbild; Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume (Naturschutz); Oberflächenwasser, Grundwasser, Hydrogeologie; Gewässerökologie und Fischerei; Boden, Abfälle und Altlasten; Kulturgüter), jeweils Juli 2021
- „Zusammenfassung der Fachgutachterlichen Stellungnahmen zu den Abweichungen“ erstellt durch die externe UVP-Koordination (DI Stundner, DI Rath), Juli 2021

## **V. Rechtsgrundlagen**

§§ 24 Abs. 1, 24f Abs. 1, 24g Abs. 1, 24h Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018

§§ 17, 18, 19 und 170 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016

§ 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

# **Begründung**

## **I. Verfahrensgang**

### **I.1. Genehmigungsverfahren und Änderungsverfahren**

Mit Bescheid vom 4. Dezember 2015, GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015, erteilte der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), die Genehmigung gemäß § 24f UVP-G 2000 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971, § 17 Forstgesetz 1975 und nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 für das Bundesstraßenbauvorhaben S3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Jänner 2017, GZ. W113 2120038-1/135E, wurden Nebenbestimmungen der Genehmigung abgeändert bzw. ergänzt. Mit ho. Bescheiden vom 15. Oktober 2018, GZ. BMVIT-312.403/0012-IV/IVVS-ALG/2018 (Verlängerung der wasserrechtlichen Bauvollendungsfrist gemäß § 112 WRG 1959 von 31. Dezember 2019 auf 31. Dezember 2021) sowie vom 15. September 2020, GZ. 2020-0.531.530 (zur Projektänderung „Gerinneaufweitung / Gewässerrenaturierung“) wurde die ursprüngliche Genehmigung abgeändert.

### **I.2. Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen und Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen**

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 wurden von der ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG gemäß § 24h Abs. 1 UVP-G 2000 die Fertigstellung des Bundesstraßenvorhabens S3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf, angezeigt, die

Verkehrsfreigabe dieses Straßenabschnittes für 18. Dezember 2020 angekündigt und immissionsneutrale Änderungen gemäß § 24h Abs. 3 UVP-G 2000 bekanntgegeben.

Die ASFINAG BMG informierte im gleichen Schreiben weiters darüber, dass die Erklärung zur Autostraße (GZ.: 2020-0.778.085) im Sinne des § 43 Abs. 3 lit a StVO 1960 bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beantragt worden sei und bereits vorliege und die Verordnung (GZ.: HLS1-V-08120/007) zu den dauernden Verkehrsmaßnahmen gemäß § 43 Abs 1 lit b in Verbindung mit § 55 StVO 1960 von der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erlassen und kundgemacht worden sei.

Weiters wurde mit selben Schreiben die Genehmigung von zehn geringfügigen Abweichungen gemäß § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 beantragt und wurden dazu Projektunterlagen vorgelegt. Für die Rastplätze sei der Beginn der Hauptbaumaßnahmen im Frühjahr 2021 und deren Eröffnung mit Frühjahr 2022 geplant. Begründet wurden die Änderungen bzw. Abweichungen insbesondere aus Vorgaben des 2. teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides und durch das Bemühen der Projektwerberin, durch technische Optimierungen die Effizienz, die Verkehrssicherheit und Wirtschaftlichkeit des Projektes in der Bau- und Betriebsphase zu steigern.

Ergänzend wird angemerkt, dass mit Schreiben des BMVIT vom 22. Oktober 2019 aufgrund eines Ersuchens der ASFINAG BMG und dazu vorgelegter Unterlagen eine Rechtsauskunft hinsichtlich der Projektänderungen „Rastplätze“ und „Stützpunkt“ dahingehend erging, dass die Prüfung der Unterlagen zu dem Ergebnis führte, dass jene Projektänderungen in vorgelegter Form aus fachgutachterlicher Sicht unter analoger Einhaltung der Nebenbestimmungen aus dem UVP-Hauptbescheid sowie unter weiteren Voraussetzungen als geringfügig beurteilt werden können und weder in der Bau- noch in der Betriebsphase den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 widersprechen. Die Niederösterreichische Landesregierung (Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000) erteilte sodann die Genehmigung des Stützpunktes mit Bescheid vom 14. April 2020, Zl. T1-U-408/039-2020, sowie die Genehmigung der Rastplätze mit Bescheid vom 20. Oktober 2020, Zl. WST1-U-408/052-2020, jeweils gemäß § 7 NÖ Naturschutzgesetz iVm § 24g Abs. 1 UVP-G 2000.

In der Folge des gegenständlichen Antrags vom 14. Dezember 2020 erging behördenseitig die Anfrage an den internen UVP-Koordinator DI Raffetseder (Abt. IV/IVVS1), ob es sich bei den beantragten Abweichungen tatsächlich um geringfügige Änderungen gemäß § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 handelt bzw. ob die von der ASFINAG BMG dafür vorgelegten Projektunterlagen für die Beurteilung ausreichen. Für die fachspezifische Beurteilung wurden sodann von der ho. Behörde Sachverständige verschiedener Fachbereiche bestellt. Diese waren bereits im UVP-Hauptverfahren tätig. Konkret wurden von der ho. Behörde folgende nichtamtliche Sachverständige bestellt: DI Wolfgang STUNDNER (Oberflächenwasser, Grundwasser, Hydrogeologie und Wasserbau), DI. Dr. Hannes SCHAFFER (Raumordnung und Sachgüter, Erholung, Orts- & Landschaftsbild), ao.Univ.Prof. DI. Dr. techn. Georg HAUGER (Verkehr und Verkehrssicherheit), Ao. Univ.Prof. DI. Dr. Christian KIRISITS (Lärm und Erschütterungen), Dr. Georg WOLFRAM zum nichtamtlichen Sachverständigen (Gewässerökologie und Fischerei), Dr. Werner HOLZINGER (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume [Naturschutz]), DI Martin KÜHNERT (Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz, Waldökologie und Wildbiologie sowie

Forst), Dipl.-Ing. Dr.nat.techn. Kiril ATANASOFF-KARDJALIEFF (Boden, Abfälle und Altlasten), Dr. Martin KRENN (Kulturgüter; Amtssachverständiger beim Bundesdenkmalamt). DI Wolfgang Stundner wurde zudem als externer UVP-Koordinator bestellt.

Nach fachgutachterlicher Feststellung von Mängeln in den bzw. Unvollständigkeit der Projektunterlagen betreffend die Fachbereiche Verkehr und Verkehrssicherheit sowie Grundwasser erging mit ho. Schreiben vom 25. März 2021 ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Mängelbehebung an die ASFINAG BMG mit einer Frist bis 30. April 2021.

Mit Schreiben vom 28. April 2021 legte die ASFINAG BMG sodann die unter Spruchpunkt III. angeführten (sowie verbesserten und konsolidierten) Projektunterlagen vor.

Die folglich erteilte Anfrage an den internen UVP-Koordinator, ob die nun vorgelegten Unterlagen vollständig und geeignet sind, um von den Sachverständigen beurteilt zu werden, wurde bejaht.

In Folge wurden die Sachverständigen aufgefordert, zu den eingereichten Unterlagen eine fachgutachterliche Stellungnahme in Beantwortung folgender Behördenfragen zu geben:

1. *Sind mit den Abweichungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut verbunden? Vergleichsmaßstab sind das genehmigte Vorhaben (Maßnahmen der UVE, Auflagen des UVP-Bescheides in der Fassung des BVwG-Erkenntnisses) und die bisher genehmigten Projektänderungen (inkl. Maßnahmen der Projektwerberin und Bescheidauflagen).*
2. *Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden. Das Bewertungskriterium für den jeweiligen Fachbereich ist in der Begründung darzustellen.*
3. *(BStG-Frage) Haben die gegenständlichen Abweichungen – unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Erfordernisse des Straßenverkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges – Auswirkungen auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße?*
4. *Können von den gegenständlichen Abweichungen Parteien gemäß § 19 UVP-G 2000 betroffen sein? (Es wäre darzulegen, ob durch die Verwirklichung der gegenständlichen Abweichungen Personen gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten. Sollten voraussichtlich mehr als 100 Personen betroffen sein, so wäre dies anzugeben.)*

Die Sachverständigen (Verkehr und Verkehrssicherheit; Lärm und Erschütterungen; Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume; Oberflächenwässer und Grundwasser; Gewässerökologie und Boden und Raumordnung, Landschaftsbild, Freizeit und Erholung; Kulturgüter) sowie der externe UVP-Koordinator gaben dazu fachgutachterliche Stellungnahmen ab. Zusammengefasst ergab die Prüfung durch die Sachverständigen, dass mit den eingereichten Projektabweichungen im Vergleich zum genehmigten Projekt keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

### **I.3. Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Bauvollendungsfrist**

Mit Schreiben vom 17. Mai 2021 beantragte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG die Erstreckung der wasserrechtlichen Bauvollendungsfrist von 31. Dezember 2021 auf 31. Dezember 2022 und begründete dies damit, dass aufgrund der Projektänderung „Rastplätze“ und der damit verbundenen Verlängerung der Bauphase der festgelegte Termin für die Bauvollendung nicht eingehalten werden könne.

Die wasserrechtliche Bauvollendungsfrist wurde bereits zuvor durch Bescheid vom 15. Oktober 2018, GZ BMVIT-312.403/0012-IV/IVVS-ALG/2018, von 31. Dezember 2019 auf 31. Dezember 2021 erstreckt.

### **I.4. Verbindung der Anträge zur gemeinsamen Entscheidung**

Die Anträge unter I.2. und I.3. werden von der ho. Behörde zur gemeinsamen Entscheidung gemäß § 39 Abs. 2 AVG im Sinne der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis verbunden.

### **I.5. Kundmachung und öffentliche Auflage der Unterlagen und Übermittlung an mitwirkende Behörden**

Auf Grund der schlüssigen und nachvollziehbaren fachgutachterlichen Stellungnahmen gelangte die Behörde zur Ansicht, dass mit den eingereichten Abweichungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Davon unberührt bleibt jedoch die sich aus den §§ 37 und 45 Abs. 3 AVG ergebende Pflicht, den von den Abweichungen betroffenen Parteien Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben ist (vgl. Bescheid des Umweltsenats vom 23. September 2013, US 2B/2007/19-34 (Spielberg IV), sowie Erkenntnis des BVwG vom 18. Mai 2016, W 113 2120760-1). Eine Parteistellung gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000, auf den § 20 Abs. 4 über § 18 Abs. 3 Z 2 leg. cit. verweist, für Nachbarn/Nachbarinnen ist nicht nur dann gegeben, wenn diese durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet werden, sondern bereits dann, wenn sie durch das Vorhaben gefährdet werden könnten (vgl. VwGH, 20. Juni 2013, Zl. 2012/06/0092 bis 0093).

Gemäß § 44a Abs. 1 AVG kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen, wenn an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Gemäß der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Dezember 2007, Zl. 2006/04/0250, bedeutet die Wortfolge in § 44a Abs. 1 AVG „voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt“, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat, wobei sich die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nach den Verhältnissen vor Durchführung des Ermittlungsverfahrens richtet. Nach den Materialien (AB 1167 BlgNR 20. GP, 32; vgl. dazu auch Hengstschlager/Leeb, AVG (2005) § 44a Rz 4 und Grabenwarter, Großverfahren nach dem AVG, ZfV 2000/1741a, 721ff) muss sich die „getroffene Prognoseentscheidung ... auf konkrete Tatsachen und Erfahrungssätze stützen können; in Zweifelsfällen wird es sich daher empfehlen, die Gründe für den Einsatz des Edikts aktenmäßig entsprechend zu dokumentieren (z.B. durch die Anlegung von Listen).

Im gegenständlichen Verfahren stützte sich die nach § 44a Abs. 1 AVG zu treffende Prognoseentscheidung, dass am Verwaltungsverfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind, darauf, dass schon alleine aufgrund der zusätzlich in Anspruch genommenen Grundflächen zusätzliche bzw. potentiell anders oder mehr betroffene Verfahrensbeteiligte zu erwarten sind, nachdem sich die Projektänderungen über den gesamten Straßenzug erstrecken. Aufgrund dessen war davon auszugehen, dass voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind.

In der Folge wurde gemäß § 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a und § 44b AVG die öffentliche Auflage des verfahrenseinleitenden Antrags auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen, der verbesserten Antragsunterlagen sowie der dazu eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen durch Edikt am 14. Juli 2021 im Kurier (Niederösterreich-Ausgabe) und in der Kronen Zeitung Niederösterreich kundgemacht. Es handelt sich bei den beiden erstgenannten Zeitungen laut Auflagezahlen um zwei im Bundesland weitverbreitete Tageszeitungen gem. § 44a AVG. Die Kundmachung erfolgte auch durch Anschlag auf den Amtstafeln der Gemeindeämter der Standortgemeinden (Stadtgemeinde Hollabrunn, Marktgemeinde Grabern, Marktgemeinde Wullersdorf, Marktgemeinde Guntersdorf) im Zeitraum von 14. Juli 2021 bis einschließlich 22. September 2021 sowie durch Veröffentlichung des Edikts auf der Homepage des BMK. In der Zeit von 28. Juli 2021 bis einschließlich 22. September 2021 wurden die Projektunterlagen (mit Ausnahme der Grundstücksverzeichnisse) sowie die fachgutachterlichen Stellungnahmen im ho. Bundesministerium sowie in den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und auf der Homepage des Bundesministeriums veröffentlicht. Einwendungen und Stellungnahmen konnten in schriftlicher Form während diesem Zeitraum im ho. Bundesministerium eingebracht werden.

Den mitwirkenden Behörden, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, der OÖ Umweltanwaltschaft und der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 wurden die Kundmachung, die Projektunterlagen sowie die eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen mit dem Hinweis der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Der Projektwerberin wurden die Kundmachung sowie die eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen übermittelt und sie wurde auf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme hingewiesen.

Während der Auflagefrist langten keine Stellungnahmen oder Einwendungen ein.

## **II. Festgestellter Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 wurden von der ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG gemäß § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 folgende Projektänderungen beantragt:

- Querschnittserweiterung
- Stützpunkt
- Rastplätze
- Achsverschiebung
- Bypass Kreisverkehr
- Entfall GSA 10, Adaptierung GSA 9

- Umwandlung Rodungsflächen
- Verlegung Beckenanlagen
- Verrohrung Ableitungsgräben
- Wirtschaftswegenetz

Die beantragten Abweichungen des Bundesstraßenbauvorhabens S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf, sind nach Einholung fachgutachterlicher Stellungnahmen im Vergleich zum genehmigten Projekt mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden bzw. widersprechen die Projektänderungen nicht den Ergebnissen der UVP.

### **III. Erhobene Beweise**

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren und der dadurch festgestellte Sachverhalt beziehen sich auf die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zu den geringfügigen Abweichungen und die dazu von der ho. Behörde eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen. Die vorgelegten immissionsneutralen Änderungen waren nicht Gegenstand des Antrages und des Ermittlungsverfahrens.

#### **III.1. Beschreibung der Abweichungen und fachgutachterliche Stellungnahmen**

Die Beschreibung der Abweichungen und die dazu eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zu den Umweltauswirkungen werden entsprechend der durch die externe UVP-Koordination erstellten „Zusammenfassung der Fachgutachterlichen Stellungnahmen zu den Abweichungen“ im Folgenden wiedergegeben. Für nähere Informationen wird auf die einzelnen fachgutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen (siehe hierzu unter Spruchpunkt IV. erster Aufzählungspunkt).

##### ***III.1.1. Achsverschiebung Neu***

###### Befund:

Auf Grund festgestellter Mängel bei in den Jahren 2012 und 2015 durchgeführten Road Safety Audits des Einreichprojektes, erfolgte eine geringfügige Änderung (<5m) der Achse der Rampe 302 im Bereich der ASt Hollabrunn Nord, eine geringfügige Änderung (<5m) der Achse der Rampe 402 und 403 im Bereich der ASt Wullersdorf und eine geringfügige Änderung der Hauptrasse (<5m) im Bereich dieser Rampen.

###### Zusammenfassung der fachspezifischen Begutachtung:

Verkehr und Verkehrssicherheit: Für das Fachgebiet wird festgestellt, dass Bewertungskriterium die in §§ 4, 7 BStG 1971 normierten Bestimmungen sowie die Auflage 1.8 des Umweltverträglichkeitsgutachtens sind. Die beschriebenen Änderungen erfüllen den Tatbestand des § 4 Abs 2 BStG 1971, sodass von geringfügigen Änderungen auszugehen ist. Die Änderungen dienen der Einhaltung von Auflage 1.8 des Umweltverträglichkeitsgutachtens.

Lärm: Eine mögliche Immissionserhöhung weit unter 0,1 dB ist nicht in der Lage die prognostizierten Lärmindizes, welche zur Beurteilung von Belästigung und Gesundheitsgefährdung verwendet wurden, maßgeblich zu verändern. Die geringfügige Lageveränderung hat schalltechnisch keine Auswirkungen.

Erschütterungen: Für das Fachgebiet hat die Projektänderung keinen Einfluss.

Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz: Da sich aus dieser Projektänderung keine Wirkungen auf Bauabläufe, Bauflächen und den Verkehr ergeben, ist auch für den Fachbereich Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz mit keinen Auswirkungen zu rechnen. Für die Schutzgüter Luft und Klima ist die gegenständliche Projektänderung immissionsneutral.

Raumordnung und Sachgüter, Orts- und Landschaftsbild: Für die Fachgebiete wurde die Projektänderung als irrelevant beurteilt.

Erholung: Für das Fachgebiet ergeben sich keine Auswirkungen.

Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz): Diese minimalen Verschiebungen haben auf Tiere, Pflanzen und Lebensräume keinerlei Auswirkungen: Es gibt keinen zusätzlichen Flächenverbrauch und keine Veränderungen von indirekten Projektwirkungen (Lärm, Licht, Migrationsachsen usw.). Diese Projektänderung ist für das Fachgebiet daher nicht relevant.

Waldökologie und Wildbiologie: Da sich aus dieser Projektänderung weder zusätzliche Grundbeanspruchungen noch geänderte Wirkungen auf Bauabläufe, Bauflächen und den Verkehr ergeben, ist für die Fachbereiche Waldökologie und Wildbiologie mit keinen Auswirkungen zu rechnen. Für die Schutzgüter Wald und jagdbares Wild ist die gegenständliche Projektänderung immissionsneutral.

Oberflächenwasser und Grundwasser: Aus den Fachgebieten Oberflächenwasser / Grundwasser wird die Projektänderung als geringfügig beurteilt, da sie keine relevante Änderung des geplanten Straßenentwässerungssystems bedingt und auch keinen maßgeblichen Eingriff in die Ableitung der Hangwässer bzw. die Einzugsgebiete der vom Vorhaben gequerten Vorfluter hat.

Gewässerökologie: Die Projektänderung hat keine relevante Änderung des geplanten Entwässerungssystems zur Folge und beeinflusst damit den Chemismus und die Gewässerökologie der vom Vorhaben gequerten Vorfluter nicht in negativer Weise. Die Projektänderung ist aus fachspezifischer Sicht geringfügig.

Boden: Die gegenständlichen Änderungen haben im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine vernachlässigbare Größenordnung, weil die Achsverschiebungen lediglich abschnittsweise trassierungstechnische Optimierungen von einzelnen Rampenverläufen darstellen und insgesamt mit keinen zusätzlichen Flächenauswirkungen verbunden ist. Für das Schutzgut Boden können somit die Änderungen als irrelevant (und demnach als geringfügig) eingestuft werden.

Abfälle und Altlasten: Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen als irrelevant (und demnach als geringfügig) eingestuft werden.

Kulturgüter: Für das Fachgebiet ergeben sich keine Auswirkungen.

### ***III.1.2. Wirtschaftswegenetz Neu***

#### Befund:

Im Zuge von Optimierungen der Grundeinlöse, bzw. um Zufahrtsmöglichkeiten für landwirtschaftlich genutzte Flächen zu ermöglichen, werden mehrere Wirtschaftswege verlegt, verlängert oder neu errichtet. Durch die Änderungen kommt es zu zusätzlicher Flächeninanspruchnahme und zu Lageänderungen von bereits genehmigten ökologischen Ausgleichsflächen.

#### Zusammenfassung der fachspezifischen Begutachtung

Verkehr und Verkehrssicherheit: Aus dem Fachgebiet Verkehr wird die Projektänderung als geringfügig beurteilt, da sie es sich dabei um landwirtschaftlich genutzte Wirtschaftswege handelt und damit keine wesentlichen Veränderungen der Verkehrsstärken zu erwarten sind. Auch die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Wegeverbindungen scheint gewährleistet.

Lärm: Die Veränderung von Wirtschaftswegen hat keine relevanten Auswirkungen auf den Fachbereich Lärm, da die davon ausgehenden ortsüblichen Schallemissionen jedenfalls vernachlässigbar gegenüber dem Betrieb der Trasse sind.

Erschütterungen: Die Veränderung von Wirtschaftswegen hat keine relevanten Auswirkungen auf den Fachbereich Erschütterungen, da sich diese in ausreichend großer Entfernung zu Objekten befinden. Dort, wo eine nachteilige Wirkung während des Baubetriebs aufgrund der Entfernung nicht auszuschließen ist, werden die entsprechenden Auflagen des Bescheids ausgelöst, um diese rechtzeitig zu detektieren und mittels vorheriger erschütterungstechnischer Erhebungen auch zuordnen zu können.

Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz: Da sich aus dieser Projektänderung keine Wirkungen auf den Verkehr ergeben, ist für die Betriebsphase mit keinen relevanten Veränderungen der Immissionssituation zu rechnen. In der Bauphase wurden die Auswirkungen der Errichtung dieser Wege zum Großteil bereits in der UVE und im UVP-Verfahren berücksichtigt, da die Beanspruchung eines Anteils von 4,25 ha an insgesamt 4,8 ha (entspricht 89%) bereits Teil des genehmigten Projekts waren. Die zusätzlichen Beanspruchungen (temporär 1,95 ha, dauernd 0,5 ha) sind hinsichtlich Staubemissionen und kleinklimatischen Auswirkungen gegenüber den baubedingten Grundbeanspruchungen (rd. 50,9 ha) als geringfügig einzustufen. Relevante Immissionszunahmen im Bereich von Wohnanrainern durch die zusätzlichen Wirtschaftswege sind aus fachlicher Sicht auszuschließen. Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz als geringfügig zu bewerten.

Raumordnung und Sachgüter, Erholung, Orts- und Landschaftsbild: Die Projektänderung wurde aus den Fachgebieten als geringfügig beurteilt. Die Änderungen bedingen zusätzliche Flächeninanspruchnahme in der Bau- und Betriebsphase und verbessern die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen und unterstützen die Entflechtung des Verkehrs auf dem untergeordneten Straßennetz. Es werden keine Sachgüter berührt. Durch die Änderung des Wirtschaftswegenetzes werden keine für den Fachbereich Erholung relevanten Strukturen in Anspruch genommen. Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben ergibt sich zwar eine Mehrbeanspruchung von Ackerfläche, die jedoch nur eine geringe Bedeutung für den Fachbereich besitzt. Eine Unterbrechung bestehender Rad-, Wander- und Reitrouten ist nicht gegeben. Lokal kann es durch die geänderte Wegführung zu einer Verlängerung von Wegstrecken kommen, die jedoch zeitlich nur von kurzer Dauer ist und geringfügige Auswirkungen auf das Freizeitverhalten besitzt. Eine Unterbrechung bzw. Einschränkung von Sichtbeziehungen durch die Änderungen des Wirtschaftswegenetzes ist im Hinblick auf Erholung und Landschaftsbild nicht zu erwarten. Die in Anspruch genommenen Ackerflächen besitzen nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Durch die Projektänderung sind keine Auswirkungen auf das Ortsbild gegeben, weil im Nahbereich der Projektänderungen keine Ortschaften liegen.

Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz): Der zusätzliche Flächenverlust betrifft ausschließlich naturschutzfachlich unbedeutende Flächen. Es gehen weder Habitate wertbestimmender Arten noch bedeutende Lebensräume verloren. Auch andere Wirkungen (Verkehr u.a. Störungen, Licht), die von einem Wegenetz grundsätzlich ausgehen könnten,

sind aufgrund der beabsichtigten Nutzung nicht zu erwarten. Diese Projektänderung ist aus naturschutzfachlicher Sicht daher unbedeutend.

Waldökologie und Wildbiologie: Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Waldökologie als nicht relevant und aus Sicht des Fachbereichs Wildbiologie als geringfügig zu bewerten.

Oberflächenwasser und Grundwasser: Die Projektänderung wurde als geringfügig beurteilt, da sie keine maßgeblichen Eingriffe in Fließgewässer bedingt bzw. werden deren Hochwasserabflussbereiche insoweit nicht verändert, als daraus eine maßgebliche Verschlechterung der Hochwasserabflüsse zu erwarten ist. Auch die Ableitung von Hangwässern erleidet keine maßgebliche Verschlechterung.

Gewässerökologie: Alle Änderungen des Wirtschaftswegenetzes liegen abseits von Gewässern. Es kommt zu keinen Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Die Projektänderung ist daher aus fachspezifischer Sicht geringfügig.

#### Boden:

Durch die Projektänderung wird im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine zusätzliche Fläche von rund 1,95 ha in der Bauphase beansprucht. In Relation zur temporären Flächenbeanspruchung gem. Einreichprojekt stellt dies eine zusätzliche Beanspruchung von rund 3,8 % dar. Die Rekultivierung erfolgte unter Beachtung der Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Aufgrund der geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme direkt anschließend an das genehmigte Projekt, sowie der sachgerechten Rekultivierung der Flächen, sind die Umweltauswirkungen der Bauphase auf das Schutzgut Boden als geringfügig zu werten.

Durch die Projektänderung wird im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine zusätzliche Fläche von rund 4,25 ha in der Betriebsphase beansprucht. Die Flächeninanspruchnahme resultiert aus der Adaptierung des Wirtschaftswegenetzes. In Relation zur dauerhaften Flächenbeanspruchung gem. Einreichprojekt stellt dies eine zusätzliche Beanspruchung von rund 6,4 % dar. Die Wege werden als landwirtschaftliche Wirtschaftswege, d.h. in offener Bauweise, in der Regel mit einem begrünten Mittelstreifen errichtet. Somit können die Bodenteilfunktionen Filter und Puffer sowie die Reglerfunktion im Wasserkreislauf zumindest in geminderter Funktion aufrechterhalten werden.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme der sinnvollen Verwertung von Oberbodenmaterial, sowie der Tatsache, dass die gegenständliche Projektänderung keinen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen mit sich bringt, sind die Auswirkungen in Summe als geringfügig zu bewerten.

Abfälle und Altlasten: Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle (Verwertung des abgeschobenen Oberbodens) anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen als irrelevant (und demnach als geringfügig) eingestuft werden.

Kulturgüter: Die Auswirkungen wurden im Fachbeitrag besonders in der Bauphase korrekt dargestellt und die definierten Maßnahmen (*archäologische Baubegleitung, Oberbodenabtrag bzw. archäologische Grabung*) können als ausreichend erachtet werden.

### **III.1.3. Bypass Kreisverkehr Guntersdorf Neu**

#### Befund:

Auf Grund eines festgestellten Mangels beim 2015 durchgeführten Road Safety Audits des Einreichprojektes, wurde die ASt Guntersdorf im Vergleich zum eingereichten Projekt

nachträglich um einen Bypass erweitert. Dieser stellt eine direkte Verbindung von der S 3 kommend auf die B303 Richtung Norden dar und erhöht die Leistungsfähigkeit der Kreisverkehrsanlage. Der Bypass setzt sich aus zwei Kreisbögen mit einem Radius von 137,50 m bzw. 105,00 m und zwei Geraden zusammen. Er verläuft in Dammlage mit einer Länge von knapp 150,00 m. Die Fahrbahn weist eine Breite von 3,50 m auf und wird mit einer Asphaltdecke ausgeführt, wodurch sich das Ausmaß der versiegelten Fläche um ca. 525 m<sup>2</sup> erhöht. Der Ast zur Anbindung an das Wirtschaftswegenetz musste entfallen. Die Anbindung und Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen wurde adaptiert und wird mit den Änderungen Wirtschaftswegenetz behandelt.

#### Zusammenfassung der fachspezifischen Begutachtung

Verkehr und Verkehrssicherheit: Für das Fachgebiet Verkehr wird festgestellt, dass Bewertungskriterium die in §§ 4, 7 BStG 1971 normierten Bestimmungen, die Auflagen 1.8 sowie die in Auflage 1.2 vorgeschriebene Aufrechterhaltung der Wegeverbindungen sind. Die beschriebenen Änderungen erfüllen den Tatbestand des § 4 Abs 2 BStG 1971, sodass von geringfügigen Änderungen auszugehen ist. Die Änderungen dienen der Einhaltung von Auflage 1.8 des Umweltverträglichkeitsgutachtens und hat auf Auflage 1.2 nur geringfügige – jedoch für die Auflagenerfüllung unerhebliche – Auswirkungen.

Lärm: Die hohe Entfernung des betroffenen Abschnitts zu Objekten führt zu Immissionen die jedenfalls deutlich unter den Regeln des §6 BStLärmIV liegen. Die lagemäßige Aufteilung des Verkehrs in zusätzliche Straßenelemente, kann aufgrund des weiterhin konstanten Schallleistungspegels, der Entfernung zu Objekten und der Nichtbeeinflussung durch Abschirmungen, zu keinen maßgeblichen Immissionsänderungen führen, welche eine Änderung der schalltechnischen Beurteilung ergeben würde.

Erschütterungen: Es sind keine Auswirkungen anzunehmen.

Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz: Aus dieser Projektänderung ergeben sich positive Wirkungen auf den Verkehr (Reduktion der Rückstaulänge), aber keine Änderungen der Verkehrsstärken. Es ist für die Betriebsphase mit irrelevanten (positiven) Veränderungen der Immissionssituation zu rechnen. In der Bauphase sind keine Auswirkungen auf die Immissionssituation zu erwarten. Relevante Immissionszunahmen im Bereich von Wohnanrainern durch die zusätzlichen Baumaßnahmen sind aus fachlicher Sicht auszuschließen. Die zusätzliche Versiegelung von rd. 0,05 ha ist so kleinflächig, dass daraus keine relevanten Veränderungen des Mikroklimas im Vergleich zu genehmigten Vorhaben zu erwarten sind. Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz als geringfügig zu bewerten.

Raumordnung und Sachgüter, Erholung, Orts- und Landschaftsbild: Für die Fachgebiete entstehen keine geänderten Auswirkungen. Durch den Bypass Kreisverkehr Guntersdorf werden keine, für das Landschaftsbild relevanten Strukturen bzw. Grünflächen in Anspruch genommen. Der Bypass wird größtenteils auf einer Ackerfläche errichtet, die nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt. Der Bypass befindet sich auf demselben Niveau wie der Kreisverkehr. Eine Unterbrechung bzw. Einschränkung von Sichtbeziehungen ist nicht gegeben. Der Bypass lagert sich optisch an den Kreisverkehr an. Zusätzliche optische Auswirkungen bzw. eine Änderung des Erscheinungsbildes sind nicht gegeben. Im Nahbereich des Bypasses gibt es keine Ortschaften, deshalb gibt es keine Auswirkungen auf das Ortsbild. Die Projektänderung wurde als geringfügig beurteilt.

Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz): Der zusätzliche Flächenverlust betrifft ausschließlich naturschutzfachlich unbedeutende Flächen. Es gehen weder Habitate

wertbestimmender Arten noch bedeutende Lebensräume verloren. Auch andere Wirkungen (Lärm, Licht, verkehrsbedingte Mortalität etc.) sind nicht in verändertem Umfang zu erwarten. Diese Projektänderung ist aus naturschutzfachlicher Sicht daher unbedeutend.

Waldökologie und Wildbiologie: Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht der Fachbereiche Waldökologie und Wildbiologie als nicht relevant zu bewerten.

Oberflächenwasser und Grundwasser: Die Projektänderung wurde als geringfügig beurteilt, da diese Projektänderung keine maßgeblichen Eingriffe in Fließgewässer bzw. deren Hochwasserabflussbereiche sowie in die Ableitung von Hangwässern bedingt.

Gewässerökologie: Auswirkungen auf Oberflächengewässer generell und insbesondere aus gewässerökologischer Sicht sind nicht zu gegeben. Die Projektänderung ist daher aus fachspezifischer Sicht geringfügig.

Boden: Da der Flächenbedarf in der Bauphase noch innerhalb der Umhüllenden liegt und in der Betriebsphase der Flächenbedarf durch den Entfall der GSA 10 geringer wird und Bodenteilfunktionen des Schutzgutes Boden auf den nicht beanspruchten Flächen erhalten bleiben, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als irrelevant zu bewerten.

Abfälle und Altlasten: Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen als irrelevant (und demnach als geringfügig) eingestuft werden.

Kulturgüter: Für das Fachgebiet ergeben sich keine Auswirkungen.

#### **III.1.4. Entfall GSA 10 und Adaptierung GSA 9 Neu**

##### Befund:

Im Zuge der Anpassungen des Ableitungsgrabens, welcher in den Kalladorfer Ortsgraben entwässert, wurde aus wirtschaftlichen Gründen der Entfall der Gewässerschutzanlage (GSA) 10 bei gleichzeitiger Vergrößerung der GSA 9 umgesetzt. Die GSA 9 wurde auf Grund des zusätzlichen Einzugsgebietes der GSA 10 vergrößert. Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine dauerhafte Minderbeanspruchung von 2.338 m<sup>2</sup>.

##### Zusammenfassung der fachspezifischen Begutachtung

Verkehr und Verkehrssicherheit: Bewertungskriterium für das Fachgebiet Verkehr sind die in Auflage 1.2 vorgeschriebene Aufrechterhaltung der Wegeverbindungen sowie die erwarteten Verkehrsstärken iVm Auflage 1.6. Entsprechend den gutachterlichen Ausführungen zu Pkt. 2.2 (Wirtschaftswegenetz Neu) ist von geringfügigen Änderungen auszugehen.

Lärm: Die Vergrößerung der GSA 9 liegt im bereits schalltechnisch dimensionierten Bereich. Abweichungen werden durch auflagenbedingte Prüfungen detektiert. Für den Betrieb ergeben sich keine Änderungen.

Erschütterungen: Die Vergrößerung der GSA 9 liegt außerhalb der Entfernung zu Objekten, für die im Rahmen des Vorhabens eine relevante Erschütterungswirkung angenommen werden kann.

Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz: Aus dieser Projektänderung ergeben sich keine Änderungen der verkehrlichen Wirkungen des Vorhabens und keine relevanten Veränderungen bei den Baumassen und beim LKW und Maschineneinsatz. Daher sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase relevante Veränderungen der Emissionen von Schadstoffen, des Energieeinsatzes oder der Immissionswerte zu erwarten. Relevante Immissionszunahmen im Bereich von Wohnanrainern durch die zusätzlichen Baumaßnahmen sind aus fachlicher Sicht auszuschließen. Die Verringerung der Bodenbeanspruchung von rd.

0,2 ha ist so kleinflächig, dass daraus keine relevanten Veränderungen des Mikroklimas im Vergleich zu genehmigten Vorhaben zu erwarten sind. Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz als geringfügig zu bewerten.

Raumordnung und Sachgüter, Erholung: Aus den Fachgebieten Raumordnung wurde die Projektänderung aufgrund der dauerhaften Minderbeanspruchung als geringfügig positiv, Sachgüter als irrelevant und Erholung als irrelevant beurteilt.

Orts- und Landschaftsbild: Die Projektänderung wurde als geringfügig beurteilt. Eine Unterbrechung bzw. Einschränkung von Sichtbeziehungen durch die Auflassung bzw. Erweiterung der Gewässerschutzanlagen ist nicht gegeben, da sie keine wesentlichen Blickbarrieren ausbilden. Im Nahbereich der Gewässerschutzanlagen sind keine Ortschaften vorhanden. Deshalb sind auch keine Auswirkungen auf das Ortsbild gegeben. Da sich die Gewässerschutzanlagen in unmittelbarer Nähe der S 3 Weinviertel Schnellstraße befinden und sich somit optisch an die Straße anlagern, sind zusätzliche optische Auswirkungen bzw. eine Änderung des Erscheinungsbildes nicht gegeben.

Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz): Für den Fachbereich gibt es trotz der nun geringeren Flächenbeanspruchung keine relevante Verbesserung, da alle betroffenen Flächen landwirtschaftlich intensiv genutzt werden und keine naturschutzfachlich wertvolleren Arten beherbergen. Die Änderung ist irrelevant bis geringfügig.

Waldökologie und Wildbiologie: Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht der Fachbereiche Waldökologie und Wildbiologie als nicht relevant zu bewerten.

Oberflächenwasser und Grundwasser Die Projektänderung wurde als geringfügig beurteilt. Aus Sicht des SV für Oberflächenwasser muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Änderung eine entsprechende Änderung der genehmigten wasserrechtlichen Konsense im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung des Vorhabens bedingt.

Gemäß dem Gutachten des SV für Oberflächengewässer gewährleistet die Vergrößerung der GSA 9 die Aufnahme der Straßenwässer aus dem Entwässerungsabschnitt 9, damit eine entsprechende Reinigung dieser Wässer und letztlich einen ausreichenden Schutz des Kleinen Gmoosbachs vor Schadstoffen aus dem Vorhaben. Da die durch die GSA bedingte Wasserspiegelerhöhungen bei HQ100 in diesem Bach unter 10 cm liegt, sind die Kriterien gemäß „Leitfaden für die Einleitung von Oberflächengewässern in Vorfluter“ des Landes NÖ (Leitfaden „Volle Vorfluter“ - 2014) erfüllt. Die lokalen Erhöhungen des Wasserspiegels im Kleinen Gmoosbachs im Hochwasserfall kann somit als geringfügig gesehen werden.

Gewässerökologie: Die Projektänderung „Entfall GSA 10 und Adaptierung GSA 9 Neu“ hat für den äußerst abflussschwachen Kalladorfer Ortsgraben positive Auswirkungen, für den Kleinen Gmoosbach sind die Auswirkungen der Projektänderung aus fachspezifischer Sicht geringfügig.

Boden: Die ggst. Änderung ist aus Sicht des Schutzgutes Boden positiv zu werten, da Versiegelungen vermieden werden und Bodenfunktionen erhalten bleiben. In Summe wurde die dauerhafte Flächeninanspruchnahme um 2.338 m<sup>2</sup> reduziert. Aus Sicht des Fachbereichs Bodens sind die Auswirkungen positiv zu bewerten und in Bezug auf die Gesamtauswirkungen auf das Schutzgut Boden im gegebenen Fall als irrelevant (und demnach in Summe als geringfügig) zu bewerten.

Abfälle und Altlasten: Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle in relevanten Umfang (Bodenaushub) anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen als irrelevant (und demnach als geringfügig) eingestuft werden.

Kulturgüter: Für das Fachgebiet ergeben sich keine Auswirkungen.

### **III.1.5. Querschnitt überarbeitet**

#### Befund:

Die Querschnittserweiterung inkl. Fahrbahnverbreiterung im Bereich vom Baulosbeginn bei km 24,2 bis km 25,7 ist erforderlich, um die Durchführung von regelmäßigen Arbeiten der betrieblichen Erhaltung und kurzfristig anstehende Instandsetzungsarbeiten ohne Komplettsperre einzelner Fahrtrichtungen und somit Ableitungen ins untergeordnete Netz (Stadtgebiet Hollabrunn) zu ermöglichen. Im Zuge der gegenständlichen Maßnahmen wird die geplante Fahrstreifenanzahl beibehalten. Es ist somit weiterhin je Richtung ein Fahrstreifen vorhanden. Die Fahrfläche wird von 8,50 m auf 12,50 m verbreitert.

Zusätzlich zur Querschnittserweiterung muss in den Einschnittsbereichen größer 4 m gem. dem geotechnischen Gutachten die Böschung abgeflacht werden und die Böschungsneigung beträgt 1:2 statt geplant 2:3. Diese Maßnahme ist im Einschnittsbereich Fahrtrichtung Kleinhaugsdorf von km 24,585 bis km 24,840 und im Einschnittsbereich Fahrtrichtung Wien von km 24,575 bis km 24,850 erforderlich.

#### Zusammenfassung der fachspezifischen Begutachtung

Verkehr und Verkehrssicherheit: Die Querschnittserweiterung inkl. Fahrbahnverbreiterung stellt aus Sicht des Fachgebietes Verkehr und Verkehrssicherheit lediglich geringfügige Änderungen dar. Bewertungskriterium für das Fachgebiet sind die in §§ 4, 7 BStG 1971 normierten Bestimmungen sowie die Auflagen 1.4 und 1.6 des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Die beschriebenen Änderungen erfüllen den Tatbestand des § 4 Abs 2 BStG 1971, sodass von geringfügigen Änderungen auszugehen ist. Eine Erhöhung der LKW-Fahrten pro Tag in der Bauphase ist in Folge der Bauzeitverlängerung als Ausgleich laut den Berechnungen des Projektwerbers nicht zu erwarten. Eine Veränderung der Verkehrsstärken in der Betriebsphase ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Lärm: Nachdem für das Wohnobjekt mit Nummer 7 vorhabensbedingte Immissionsminderungen von weit mehr als 1 dB auftreten, bleiben die Beurteilungsergebnisse aus der UVP aufrecht. Aus eigenen Ergänzungen im Befund kann der Argumentation der Projektwerberin, dass nur geringfügige, nicht nachteilige Änderungen vorliegen, gefolgt werden.

Erschütterungen: Aufgrund des Abstands und der grundsätzlich unveränderten Emissionscharakteristik sowie der bereits prognostizierten Erschütterungswirkungen und Bescheidaufgaben sind keine zusätzlichen nachteiligen Erschütterungswirkungen zu erwarten.

Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz: Durch gegenständliche Projektänderung kommt es in der Bauphase zu keiner Änderung der maximalen Bauintensität und damit zu keinen relevanten Änderungen der genehmigten Immissionsbelastung für Kurz- und Langzeitwerte. Die über die gesamte Bauzeit am Standort Hollabrunn/Bundesstraße Nr. 4 durchgeführten Messungen der Luftgüte (PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub>) ergab, dass die Langzeitmittelwerte unter der Prognose der UVE lagen und die prognostizierten Überschreitungshäufigkeiten des PM<sub>10</sub>-Tagesmittel-Grenzwertes eingehalten wurden. Es kam während der gesamten Bauzeit zu keinen Verletzungen der gesetzlichen Kriterien für die Luftqualität. Daraus ist abzuleiten, dass die gegenständliche Projektänderung auf die Luftqualität nur geringfügige Auswirkungen hatte und die Querschnittserweiterung als geringfügige Abweichung zu bewerten ist. Hinsichtlich der Energiebilanz des Vorhabens sind für die Bauphase durch die gegenständliche Projektänderung 7.148 zusätzliche externe LKW-Fahrten und 252 zusätzliche interne LKW

Fahrten sowie zusätzliche Massenbewegungen von 46.500 m<sup>3</sup> zu berücksichtigen. Im Klima- und Energiekonzept des genehmigten Vorhabens wurde für alle 3 Bauphasen zusammen (jeweils inkl. Leerfahrten) von rd. 206.000 internen Fahrten und rd. 582.000 externen Fahrten (An- und Abtransporte) ausgegangen. Der Anteil zusätzlicher Fahrten für die gegenständliche Projektänderung beträgt damit bei den internen Fahrten rd. 0,1 % und bei den externen Fahrten rd. 1,2 %. Die Auswirkungen der zusätzlichen Fahrten auf die Energiebilanz des Vorhabens ist damit als geringfügig einzustufen. Gleiches gilt für die anderen energetischen Kennzahlen des Baubetriebs.

Bezüglich Energieeinsatz und klimarelevanter Emissionen ist in der Bauphase mit einem geringfügigen Anstieg gegenüber dem genehmigten Vorhaben zu rechnen, der jedoch gegenüber den Gesamtemissionen der Bauphase vernachlässigbar ist.

In der Betriebsphase sind keine relevanten Änderungen der Immissionsbelastungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben zu erwarten. Es ergeben sich keine relevanten Änderungen der Energiebilanz des Vorhabens.

Die zusätzliche Flächenbeanspruchung von rd. 0,7 ha ist hinsichtlich kleinklimatischen Auswirkungen gegenüber den Grundbeanspruchungen des genehmigten Vorhabens („Betriebsumhüllende – dauerhaft“) von rd. 74,88 ha als geringfügig einzustufen.

Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz als geringfügig zu bewerten.

Raumordnung und Sachgüter, Erholung, Orts- und Landschaftsbild: Aus den Fachgebieten Raumordnung wurde die Projektänderung als geringfügig, Sachgüter als irrelevant, Erholung, Orts- und Landschaftsbild ebenfalls als irrelevant beurteilt. Die geplante Maßnahme erfolgt im direkt angrenzenden Trassenbereich und dadurch entstehen keine bzw. keine zusätzlichen Auswirkungen Entwicklungskonzepte und auf die Flächenwidmung. Durch die Querschnittserweiterung sind keine zusätzlichen Sachgüter (wie z.B. Einbauten) betroffen.

Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz): Die Flächenverluste durch diese Projektänderung sind geringfügig und werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Es sind keine besonders geschützten Arten betroffen und keine über den Flächenverbrauch hinausgehende Fernwirkungen zu erwarten. Die Änderung ist daher als geringfügig zu beurteilen.

Waldökologie: Für die zusätzliche dauerhafte Nutzung von befristeten Rodeflächen für nichtforstliche Zwecke ist jedenfalls bis zum Ablauf der befristeten Rodungsbewilligung eine materienrechtliche Bewilligung nach dem ForstG zu erwirken. Im UVP-Bescheid wurde eine Ersatzaufforstung im Ausmaß der 3-fachen Dauerrodung vorgeschrieben, was bei der genehmigten Dauerrodung von 4.160 m<sup>2</sup> einer Ersatzaufforstungsfläche von 12.480 m<sup>2</sup> entspricht. Da die Projektwerberin im genehmigten Projekt Poolflächen für Ersatzaufforstungen im Gesamtausmaß von 32.037 m<sup>2</sup> ausgewiesen hat, ist davon auszugehen, dass genügend Grundflächen für allfällige zusätzliche Ersatzaufforstungen für geringfügige zusätzliche Dauerrodungen vorhanden sind. Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereiches als geringfügig zu bewerten.

Wildbiologie: Der Großteil der betroffenen Flächen befindet sich im Nahbereich bestehender Straßen und Siedlungen und ist daher aus wildökologischer Sicht nur von geringer Bedeutung. Wildökologisch bedeutsame Lebensräume gehen durch den zusätzlichen Flächenbedarf nicht verloren. Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereiches als geringfügig zu bewerten.

Oberflächenwasser und Grundwasser: Die Projektänderung wird als geringfügig beurteilt. In der GSA 1 kann die zusätzliche Wassermenge zurückgehalten werden, wodurch diese

Projektänderung keine Auswirkungen auf das Abflussverhalten der Oberflächenwässer hat. Aus der Projektänderung ergeben sich damit keine Änderungen der Konsensmengen. Es werden demgemäß auch keine öffentlichen Interessen oder fremde Rechte beeinträchtigt.

Gewässerökologie: Die Erweiterung des Querschnitts beträgt 4 m und betrifft einen Straßenabschnitt mit einer Länge von 1,5 km (km 24,2 bis km 25,7), somit kommt es zu einer Vergrößerung der Straßenfläche um insgesamt 6 000 m<sup>2</sup>. Entscheidender Aspekt in der Beurteilung ist die potenzielle Belastung der Vorfluter durch chloridhaltige Winterwässer. In der Chloridberechnung der UVE wurde die nicht reduzierte Straßenfläche mit rund 137 000 m<sup>2</sup> angegeben, woraus sich unter den im TGA Gewässerökologie angegebenen Annahmen und Rahmenbedingungen Chlorid-Konzentrationen errechneten, die deutlich unter 150 mg/L (Lastfall) blieben. Ausgehend von der spezifischen Chloridstreuemenge von 0,88 kg/m<sup>2</sup> über die gesamte Streuperiode erhöht sich mit der Verbreiterung die zu betrachtende Straßenfläche und damit die Gesamtstreuemenge um rd. 4%, die zu erwartende Immission um rd. 1% (Lastfall 1). Auch unter Berücksichtigung weiterer Projektänderungen (siehe unten) ist die Erhöhung sehr gering. Gemäß Gutachten des SV für Oberflächengewässer und Grundwasser hat die Projektänderung zudem keine Auswirkungen auf das Abflussverhalten der Oberflächenwässer, weshalb auch keine Änderungen der Konsensmengen erforderlich sind.

Angesichts der geringen Aufhöhung der mittleren Chlorid-Konzentration wird die Projektänderung aus fachspezifischer Sicht als geringfügig angesehen.

Boden: Da es sich bei der Projektänderung um eine Querschnittserweiterung handelt, d.h. dass die neu zu bewertenden Eingriffe im Bereich der bereits beurteilten Trasse bzw. dessen direkten Umfeldes stattfinden, ergeben sich für das Schutzgut Boden keine neue Aussagen bzgl. der Sensibilitäts-Bewertung der UVE. Ebenso stellt die Projektänderung keinen neuartigen Eingriff, sondern einen Eingriff durch einen zusätzlichen Flächenbedarf dar. Der zusätzliche Flächenbedarf in der Bauphase ist mit rd. 958 m<sup>2</sup> gering und da temporär im Rahmen des Gesamtprojekts als vertretbar einzustufen. Sofern die im Maßnahmenkatalog angeführten und im UVP Bescheid vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden, ist der der zusätzliche Flächenbedarf und die Auswirkungen auf die Bodenteilfunktionen im Vergleich zum Gesamtprojekt als vertretbar einzustufen. Auswirkungen durch zusätzliche Fremdstoffeinträge oder auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die Herstellung der Fahrbahn- und Bankettfläche von gesamt 7.028 m<sup>2</sup> bedeuten aus bodenkundlicher Sicht einen weiteren Verlust der Bodenteilfunktionen (Lebensraumfunktion, Produktionsfunktion, Reglerfunktion, Pufferfunktion) im Rahmen des Projekts S3. Dieser Flächenverlust ist bedauerlich, kann jedoch im Rahmen des Gesamtprojekts als noch vertretbar eingestuft werden. Zwar kommt es im Bereich der flacher ausgeführten Böschungen auch zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, diese sind jedoch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP Verfahrens ebenfalls als vertretbar einzustufen.

Zusätzliche Auswirkungen durch Luftschadstoffe infolge der Projektänderung sind nicht zu erwarten, auch ändert sich die Beurteilung der Situation bezüglich der chloridhaltigen Sprühgischt nicht. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind ebenfalls nur geringfügig einzuschätzen.

Für den Fachbereich Boden kommt es durch die Projektänderung im Wesentlichen zu der gleichen Beurteilung der Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase wie bereits im Einreichprojekt 2012. Bei Einhaltung der im UVE Einreichprojekt festgelegten und im UVP

Bescheid vorgeschriebenen zusätzlichen Auflagen können die Auswirkungen der Querschnittserweiterung in der Bau- und Betriebsphase als geringfügig eingestuft werden. Abfälle und Altlasten: Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle in relevanten Umfang (Bodenaushub) anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen als irrelevant (und demnach als geringfügig) eingestuft werden.

Kulturgüter: Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben.

### **III.1.6. Rastplatz**

#### Befund:

Die Projektänderung Rastplatz bezieht sich auf den Bereich zwischen Objekt S3.28, Brücke über den Krumpfbgraben, S3 km 28.2+81 und Objekt S3.Ü9, Überführung Nexenhofer Straße, S3 km 29.4+30,55. Zur quantitativen und qualitativen Verbesserung der Stellplatzsituation sind an der S3 zwischen Hollabrunn und Guntersdorf zwei Rastplätze erforderlich. Die Rastplätze werden beidseitig der S 3 zwischen rd. km 28,2 und km 29,4 errichtet. Für die Errichtung der Rastplätze resultiert im Vergleich zum Einreichprojekt 2012 ein Mehrflächenbedarf von rd. 55.550 m<sup>2</sup> in der Bauphase und davon verbleiben rd. 53.450 m<sup>2</sup> als dauernde Mehrflächenbeanspruchung in der Betriebsphase.

#### Zusammenfassung der fachspezifischen Begutachtung

Verkehr und Verkehrssicherheit: Bewertungskriterium für das Fachgebiet sind die in §§ 4, 7 BStG 1971 normierten Bestimmungen sowie die Auflage 1.6 des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Die beschriebenen Änderungen erfüllen den Tatbestand des § 4 Abs 2 BStG 1971, sodass von geringfügigen Änderungen auszugehen ist. Eine Erhöhung der Verkehrsstärken wird nicht erwartet. Eine vertiefte Prüfung der nachgeforderten Dokumente zur Leistungsfähigkeitsberechnung im relevanten Abschnitt (areal consult: UVP-Projektänderung 2018, Ergänzung der Umweltverträglichkeitserklärung Errichtung Rastplatz S 3 km 28,8 FB Verkehr, Ergänzung (Juli 2021) ergab keine Änderungen des Levels of Service. Somit sind keine Änderungen im Bereich der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durch die Projektänderungen in diesem Punkt zu erwarten. Die errechneten Verkehrsstärken am Rastplatz selbst sind nachvollziehbar und plausibel und führen aus Sicht der Verkehrssicherheit und Verkehrstechnik zu keinen relevanten Auswirkungen.

Lärm: Die Ausführungen der Projektwerberin waren aufgrund eigener Abschätzungen des SV plausibel. Die Auswirkungen in der Betriebsphase waren jedoch spezifisch zu betrachten. Jene Immissionsanteile, welche durch den Straßenverkehr entstehen, liegen jedenfalls unter den Bestimmungen des §6 Abs. 1 BStLärmIV. Ein wesentlicher Anteil an den Emissionen wird jedoch durch Kühlaggregate an geparkten Fahrzeugen verursacht. Nachdem diese nicht den vorhabensbedingten Immissionen aus dem Straßenverkehr zugerechnet werden, zählen sie nach §6 Abs. 5 BStLärmIV zum Betrieb anderer Schallemissionen als der Straße. Diese Immissionen sind im Einzelfall zu beurteilen. In den gegenständlichen Unterlagen der ASFINAG wurden die nachvollziehbaren Beurteilungspegel aus dem Betrieb der Kühlaggregate zu allen übrigen Immissionsanteilen der Schnellstraße und Rastplätze addiert. Damit konnte nachgewiesen werden, dass die Gesamtbeurteilungspegel weiterhin ≤ 45,0 dB liegen. Dahingehend können die vorgelegten Unterlagen für die Betriebsphase belegen, dass es zu keiner wesentlichen Änderung der bereits dargestellten und geprüften Immissionen kommt.

Erschütterungen sind aufgrund der Art der Bau- bzw. Betriebstätigkeiten und des Abstands zu den nächstgelegenen Anrainern nicht relevant.

Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz: Da die Errichtung der Rastplätze zeitlich versetzt nach der emissionsintensivsten Erdbauphase der S 3 erfolgt, kommt es im Vergleich zum intensivsten Baujahr, welches die Grundlage der Emissionsberechnungen der UVE bildete, zu keinen zusätzlichen Emissionen und daher auch zu keinen höheren Immissionswerten als im genehmigten Projekt dargestellt.

Da sich in der näheren Umgebung der Rastplätze auch keine Wohnanrainer befinden (der Abstand beträgt mehr als 500 m), ist auch nicht zu erwarten, dass Anrainer über einen längeren Zeitraum als bisher prognostiziert relevant belastet werden. Die Auswirkungen der Errichtung der Rastplätze auf die Luftqualität sind für die Bauphase als geringfügig zu bewerten.

Die Auswirkungen in der Betriebsphase auf die Luftqualität durch die Fahrbewegungen auf den Rastplätzen (v.a. durch Anfahren) werden als geringfügig bewertet. Relevante Immissionszunahmen im Bereich von Wohnanrainern sind aufgrund der großen Entfernungen auszuschließen.

Durch die Rastplätze kommt es zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung von rd. 3,24 ha, die sich kleinklimatisch v.a. durch höhere Erwärmung der Oberfläche und geringere Verdunstung in der unmittelbaren Umgebung der Rastplätze auswirkt. Spürbare Auswirkungen in Wohngebieten sind aufgrund der großen Entfernung (> 500 m) auszuschließen.

Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz als geringfügig zu bewerten.

Raumordnung und Sachgüter, Erholung, Orts- und Landschaftsbild: Aus den Fachgebieten Raumordnung wurde die Projektänderung als geringfügig, Sachgüter als irrelevant, Erholung als geringfügig und Orts- und Landschaftsbild als geringfügig beurteilt. Für den Fachbereich Raumordnung kommt es durch die Projektänderung in der Bau- und Betriebsphase zu keiner wesentlichen Änderung der Auswirkungen im Vergleich zu dem genehmigten Vorhaben. Für das Fachgebiet Erholung begründet sich die Beurteilung als geringfügig in der Bauphase vor allem, weil keine erholungsrelevanten Landschaftselemente als auch Freizeit- und Erholungseinrichtungen von den zusätzlich benötigten Baustelleneinrichtungen verbraucht werden. In der Betriebsphase: werden keine, für den Fachbereich Freizeit/Erholung relevanten Strukturen in Anspruch genommen. Es ergeben sich keine Trennwirkungen in Bezug auf erholungsrelevante Landschaftsstrukturen. Infolge der Trasse der S 3 Weinviertler Schnellstraße werden in den betroffenen Teilräumen 3 und 4 Sichtbeziehungen von den Brückenbauwerken kleinräumig unterbrochen. Die Gebäude des Rastplatzes sowie die abgestellten Fahrzeuge tragen zusätzlich zur technischen Überformung der umgebenden Landschaft bei, wobei diese auf Grund der Nähe zu bestehenden Bauelementen der Trasse und deren Nebenanlagen sowie auf Grund ihres Umfangs und der geringen Höhenentwicklung der Gebäude auf den Rastplätzen sowie der abgestellten Fahrzeuge zu keiner Erhöhung der Eingriffsintensität des Wirkfaktors führen. Der Rastplatz ist von einem Reitweg der Landes Niederösterreich aus erkennbar. Alle anderen nächstgelegenen Freizeiteinrichtungen befinden sich bereits im Fernbereich.

Für das Fachgebiet Landschafts- und Ortsbild begründet sich die Beurteilung als geringfügig in der Bauphase vor allem aus dem Umstand, dass keine für das Landschaftsbild relevanten Flächen bzw. Landschaftselemente von den zusätzlich benötigten Baustelleneinrichtungen verbraucht werden. In der Betriebsphase werden durch den Rastplatz keine für das Landschaftsbild relevanten Strukturen in Anspruch genommen. Die Gebäude der Rastplätze

werden in unmittelbarer Nähe der S 3 Weinviertler Schnellstraße zwischen den Stellplätzen errichtet. Die Unterbrechung / Einschränkung von Sichtbeziehungen wird durch die neu zu errichtenden Gebäude nicht wesentlich verstärkt. Da die Gebäude des Rastplatzes vergleichsweise niedrig sind und sich nicht wesentlich über die Anlagen und Bauten der S 3 Weinviertler Schnellstraße erheben werden, ist von einer geringfügigen Erhöhung der Sichtbarkeit auszugehen.

Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz): Durch die Projekterweiterung wird zusätzlich Fläche versiegelt und (naturschutzfachlich geringwertiger) Lebensraum geht gänzlich verloren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht schlagend. Naturschutzfachlich wirksame Fernwirkungen (Licht, Lärm, Schadstoffe) werden gegenüber dem beurteilten Einreichprojekt geringfügig erhöht. Zur Kompensation werden Landschaftselemente und Leitlinien an den Randbereichen des Rastplatzes angelegt, die in der gegenwärtig sehr ausgeräumten Agrarlandschaft naturschutzfachlich von besonderer Bedeutung sind. Die Änderung ist daher geringfügig.

Waldökologie und Wildbiologie: Die beidseits der S 3 geplanten Rastplätze betreffen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen (Ackerland). Wald ist von den Änderungen nicht betroffen. hochwertige Wildlebensräume und Strukturen wie Hecken, Waldflächen etc. werden nicht berührt. Zudem befinden sich die Flächen für die zukünftigen Rastplätze im unmittelbaren lärmbelasteten Nahbereich der Schnellstraße. Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Waldökologie als nicht relevant und aus Sicht des Fachbereichs Wildbiologie als geringfügig zu bewerten.

Oberflächenwasser und Grundwasser: Die Projektänderung wurde als geringfügig beurteilt. Die vorgenommene Neubemessung der Anlagenteile der Gewässerschutzanlagen 4.2 und 5 entspricht jenen bereits im UVP Einreichprojekt getroffenen Annahmen und damit dem Stand der Technik. Neu bemessen wurden die Ableitungsstränge zur Sammlung und Ableitung der Niederschlagswässer aus den neu versiegelten Bereichen der Rastplätze. Auch diese Bemessung entspricht dem Stand der Technik und gewährleistet deren schadlose Ableitung. Die Berechnungsgrundlagen und die Berechnungen der Konsenswerberin wurden geprüft und für plausibel befunden. Die beiden von den Änderungen betroffenen Fließgewässer werden durch die vorhabensbedingte Versiegelung zusätzlicher Flächen w.o.e. quantitativ höher beaufschlagt. Eine maßgebliche Erhöhung der Abflusswerte in diesen Gerinnen ist nicht gegeben. Diese bedingen angesichts der in der Bauphase wie auch in der Betriebsphase vorgesehenen Gewässerschutzmaßnahmen keine über die Geringfügigkeit gehende qualitative Zusatzbelastung dieser Fließgewässer. Stehende Wässer werden von den geplanten Maßnahmen nicht berührt, auch werden keine Fremden Rechte nachteilig beeinträchtigt.

Aus Sicht des SV für Oberflächenwasser muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Änderung eine entsprechende Änderung der genehmigten wasserrechtlichen Konsense im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung des Vorhabens bedingt.

Gewässerökologie: Unter den potenziellen Auswirkungen steht die Mehrbelastung durch chloridhaltige Winterwässer auf den Vorfluter Göllersbach im Vordergrund. Die Konzentrationen erhöhen sich im Lastfall 1 gemäß Arbeitsbehelf des Landes Niederösterreich<sup>1</sup> bzw. nach bzw.

---

<sup>1</sup> Amt der NÖ Landesregierung, (2011): *Chloridbelastete Straßenwässer - Auswirkungen auf Vorflutgewässer. Entscheidungsgrundlage für Sachverständige und Planer. Arbeitsbehelf*, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 Wasserwirtschaft: St. Pölten. p. 38 pp.

Atanasoff et al. (2019)<sup>2</sup> am Berechnungspunkt 9 von 120 auf 128 mg/L, inklusive Stützpunkt bei km 27,4 auf 129 mg/L, am Berechnungspunkt 15 von 121 auf 128 bzw. 129 mg/L. Diese berechneten Konzentrationen liegen unter dem Richtwert für chronische Belastungen (150 mg/L) und lassen keine merkliche Beeinträchtigung des Vorfluters erwarten. Das gilt auch für die Berechnungen im Lastfall 2, die mit maximal 201 mg/L am Berechnungspunkt zwar eine um knapp 14% höhere Konzentration ergeben, als dies im Einreichprojekt der Fall war, der Wert für Lastfall 2 liegt aber immer noch deutlich unter dem gesetzlichen Richtwert von 600 mg/L.

Die Berechnungen der Konsenswerberin wurden überprüft und für korrekt befunden. Die Berechnungsgrundlagen (Streusalzmengen, Bemessungswert, Hintergrundfracht) sind die gleichen wie im Einreichprojekt 2012 bzw. im TGA und Wasserrechtsgutachten des SV für Gewässerökologie.

Für stoffliche Belastungen durch sonstige straßenspezifische Schadstoffe bieten die GSA ausreichend Schutz. Gelangen diese bei Notableitungen ungefiltert in die Vorfluter, so ist die Verdünnung in den dann stark wasserführenden Bächen ausreichend groß, um negative Auswirkungen zu vermeiden.

Somit wird die Projektänderung insgesamt aus fachspezifischer Sicht als geringfügig angesehen.

Boden: Durch die Projektänderung wird im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine zusätzliche Fläche von rund 2.100 m<sup>2</sup> in der Bauphase beansprucht (Differenz der Fläche der Bauphase und Fläche der Betriebsphase). Die Rekultivierung erfolgt unter Beachtung der Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

Aufgrund der sehr geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme direkt anschließend an das genehmigte Projekt, sowie der sachgerechten Rekultivierung der Flächen, sind die Umweltauswirkungen der Bauphase auf das Schutzgut Boden als geringfügig zu werten. In der Bauphase kommt es durch die Projektänderung zu vertretbaren Auswirkungen.

In der Betriebsphase kommt es durch die Projektänderung im Vergleich zum genehmigten Vorhaben zu einem zusätzlichen Flächenbedarf von rund 53.450 m<sup>2</sup>. Die Flächeninanspruchnahme resultiert aus der Errichtung der jeweiligen Rastplätze je Richtungsfahrbahn. Von den rund 53.450 m<sup>2</sup> werden rund 32.360 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt. Etwa 21.090 m<sup>2</sup> werden als Grünflächen (Böschungen, Rasenflächen) ausgeführt. Gegenüber den versiegelten Flächen erfüllen diese Bereiche einzelne Bodenfunktionen in geminderter Leistungsfähigkeit (Lebensraumfunktion, Regler- und Pufferfunktion).

Es werden ausschließlich Flächen versiegelt, bei denen es technisch erforderlich ist, übrige Bereiche werden als Grünflächen ausgeführt. Die Neuversiegelung betrifft die Gemeinden Wullersdorf und Schöngrabern zu etwa gleichen Flächenanteilen, je ca. 1,62 ha. Bezogen auf die Gemeindeflächen entspricht dies einer Neuversiegelung von deutlich unter 1%. Die Auswirkungen des Vorhabens stellen, wie in der UVE dargelegt bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und Häufigkeit qualitativ nachteilige Veränderungen dar, aber gefährden das Schutzgut Boden in seinem Bestand (quantitativ) bzw. seiner Funktion (qualitativ) nicht. Die Umweltauswirkungen der gegenständlichen Projektänderung sind daher als geringfügig zu bewerten.

Abfälle und Altlasten: Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle in relevantem Umfang (Bodenaushub)

---

<sup>2</sup> Atanasoff, K., B. Lindner, W. Stundner, G. Wolfram, & O. Vollhofer, (2019): *Leitfaden Einleitung chloridbelasteter Straßenwässer in Fließgewässer*, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie: Wien.

anfallen und Oberboden im Projektgebiet verwertet wird, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen als irrelevant (und demnach als geringfügig) eingestuft werden. Für die Betriebsphase ist festzuhalten, dass die ASFINAG zu den im Zuge des Straßenbetriebs anfallenden Abfällen und deren Bewirtschaftung (Verwertung, Beseitigung) getrennt nach den Zuständigkeitsbereichen der Straßenmeistereien jeweils separate Abfallwirtschaftskonzepte (gem. § 10 AWG) vorzulegen hat. Für das gegenständliche Bauvorhaben hat die demnach die ASFINAG ein derartiges Konzept lt. UVP Bescheid innerhalb von zwölf Monaten nach Verkehrsfreigabe vorzulegen.

Kulturgüter: Die Auswirkungen wurden im Fachbeitrag besonders in der Bauphase korrekt dargestellt und die definierten Maßnahmen (*archäologische Baubegleitung, Oberbodenabtrag bzw. archäologische Grabung*) können als ausreichend erachtet werden.

### **III.1.7. Stützpunkt**

#### Befund:

Im Einreichprojekt 2012 war kein Betriebsstandort für die betriebliche Erhaltung (Stützpunkt) vorgesehen. Im Zuge der Projektänderung Stützpunkt soll im Nahbereich der S 3 im Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf ein Stützpunkt errichtet werden. Der geplante Stützpunkt wird unmittelbar westlich der S 3 Weinviertel Schnellstraße bei rd. km 27,4 südlich des Überführungsobjektes S3.Ü7 (Überführung der L1071) und der Betriebsumkehr errichtet. Der Stützpunkt besteht im Wesentlichen aus einem Gebäude, bestehend aus der Fahrzeughalle, einem Personaltrakt inkl. Sanitärräume (ohne Nächtigungsmöglichkeit), einem Waschplatz und andererseits aus dem Lagerplatz (inkl. der zwei Salzsilos und zwei Soletanks). Es sind keine Büroräume vorgesehen.

#### Zusammenfassung der fachspezifischen Begutachtung

Verkehr und Verkehrssicherheit: Die Errichtung des Stützpunktes stellt aus Sicht des Fachgebietes lediglich eine geringfügige Änderung dar. Bewertungskriterium ist die Auflage 1.6 des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Eine signifikante Erhöhung der Verkehrsstärken ist nicht zu erwarten.

Lärm: Die Ausführungen der Projektwerberin waren aufgrund eigener Abschätzungen des SV plausibel. Die Auswirkungen in der Betriebsphase sind als irrelevant zu bezeichnen. Der Betrieb von Kompressoren zur Silofüllung stellt zwar eine Immissionserhöhung dar, die vom Betrieb anderer Schallemitenten als der Straße ausgehen, ist aber auf den Tag beschränkt, tritt nur fallweise auf und ergibt mit < 35 dB LAeq in der am meisten betroffenen Stunde vernachlässigbare Beiträge zur Umgebungslärmsituation.

Erschütterungen: Erschütterungen sind aufgrund der Art der Bau- bzw. Betriebstätigkeiten und des Abstands zu den nächstgelegenen Anrainern nicht relevant.

Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz: Da die Errichtung des Stützpunktes zeitlich versetzt nach der emissionsintensivsten Erdbauphase der S 3 erfolgt, kommt es im Vergleich zum intensivsten Baujahr, welches die Grundlage der Emissionsberechnungen der UVE bildete, zu keinen zusätzlichen Emissionen und daher auch zu keinen höheren Immissionswerten als im genehmigten Projekt dargestellt.

Da sich in der näheren Umgebung des Stützpunktes auch keine Wohnanrainern befinden, ist auch nicht zu erwarten, dass Anrainer über einen längeren Zeitraum als bisher prognostiziert relevant belastet werden. Die Auswirkungen der Errichtung des Stützpunktes auf die Luftqualität sind für die Bauphase als geringfügig zu bewerten.

Die Auswirkungen in der Betriebsphase auf die Luftqualität durch die Fahrbewegungen auf dem Stützpunkt (Betriebsfahrzeuge) werden als geringfügig bewertet. Relevante Immissionszunahmen im Bereich von Wohnanrainern sind aufgrund der großen Entfernungen auszuschließen.

Durch den Stützpunkt kommt es zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung von rd. 0,35 ha, die sich kleinklimatisch v.a. durch höhere Erwärmung der Oberfläche und geringere Verdunstung in der unmittelbaren Umgebung der Rastplätze auswirkt. Spürbare Auswirkungen in Wohngebieten sind aufgrund der großen Entfernung auszuschließen.

Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz als geringfügig zu bewerten.

Raumordnung und Sachgüter, Erholung, Orts- und Landschaftsbild: Aus den Fachgebieten Raumordnung wurde die Projektänderung als geringfügig, Sachgüter als irrelevant, Erholung als geringfügig, Orts- und Landschaftsbild als geringfügig beurteilt. Aufgrund der sehr geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme (+1,4% an versiegelter Fläche sowie 0,2% an Fläche mit verminderter Bodenfunktionen), sowie unter Berücksichtigung, dass die Dachflächen begrünt werden und die Flächen direkt anschließend an das genehmigte Projekt anschließen, sind die Umweltauswirkungen für das Fachgebiet Raumordnung als geringfügig zu werten. Die Projektänderungen berühren keine Sachgüter. Für das Fachgebiet Erholung begründet sich die Beurteilung als geringfügig in der Bauphase vor allem, weil keine erholungsrelevanten Landschaftselemente als auch Freizeit- und Erholungseinrichtungen von den zusätzlich benötigten Baustelleneinrichtungen verbraucht werden. Zusätzliche Auswirkungen auf den Fachbereich Freizeit/Erholung sind damit insgesamt betrachtet in einem geringen Ausmaß gegeben, da von dem Änderungsvorhaben an diesem Standort nur eine Auswirkung auf einen Wirkfaktor, dem Erscheinungsbild gegeben ist. Diese betreffen drei Erholungseinrichtungen in der unmittelbaren Umgebung, sowie die umgebende Landschaft selbst, die jedoch in diesem Bereich nur eine untergeordnete Bedeutung für Erholungssuchende besitzt. Die Sichtbarkeit und deutliche Wahrnehmung im Nah- und Mittelbereich des auffälligsten Teiles des Stützpunktes, die beiden Salzsilos, trägt auf Grund ihrer Höhe und ihres Volumens zur technischen Überformung und Fremdkörperwirkung sowie zur Unterbrechung von Sichtbeziehungen durch das vorliegende Projekt bei. Diese ist auf Grund der Abschirmung durch verschiedene umgebenden Landschaftselementen und dem, von geringen Höhenunterschieden geprägten Relief jedoch nicht so bedeutend um eine Erhöhung der Beurteilungsstufe der Eingriffsintensität zu rechtfertigen. Für das Fachgebiet Landschafts- und Ortsbild begründet sich die Beurteilung als geringfügig in der Bauphase vor allem aus dem Umstand, dass keine für das Landschaftsbild relevanten Flächen bzw. Landschaftselemente von den zusätzlich benötigten Baustelleneinrichtungen verbraucht werden. Durch den Stützpunkt werden keine, für das Landschaftsbild relevanten Strukturen in Anspruch genommen. Die Wirkung der vorhandenen Bauwerke in Bezug auf die Unterbrechung / Einschränkung von Sichtbeziehungen wird durch die neu zu errichtenden Gebäude des Stützpunktes nicht wesentlich verstärkt, da diese sich an die bestehenden Strukturen anlagern bzw. deren Höhenentwicklung nur geringfügig größer ist. Lediglich die beiden Salzsilos können auf Grund ihrer Höhe zur Unterbrechung von Sichtbeziehungen führen. In der weitläufigen Agrarlandschaft stellen diese beiden Bauwerke zusätzliche Orientierungspunkte dar. Da die beiden Salzsilos eine Höhe von 24 m erreichen und sich somit deutlich über die Anlagen und Bauten der S 3 Weinviertler Schnellstraße erheben werden, ist zwar von einer Erhöhung der Sichtbarkeit auszugehen. Die daraus resultierenden optischen Wirkungen sind auf Grund der Bauform, des verwendeten Materials sowie der umgebenden, sichtsverschattenden

Landschaftselemente und Reliefstrukturen zu gering um zu mehr als einer sektoralen Veränderung der Raumstruktur durch technische Überformung und Fremdkörperwirkung zu führen. Zusammengefasst betrachtet kommt es in der Betriebsphase durch die Projektänderung zu geringfügigen Änderungen. Zusätzliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind damit insgesamt betrachtet in einem geringen Ausmaß gegeben.

Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz): Durch die Projekterweiterung wird zusätzlich Fläche versiegelt und (naturschutzfachlich geringwertiger) Lebensraum geht gänzlich verloren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht schlagend. Weder naturschutzfachlich wirksame Fernwirkungen noch Trennwirkungen werden durch die Projektänderungen gegenüber dem beurteilten Einreichprojekt relevant verändert. Die Änderung ist daher geringfügig.

Waldökologie und Wildbiologie: Die zusätzlichen Grundbeanspruchungen für den Stützpunkt betreffen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen (Ackerland). Wald ist von den Änderungen nicht betroffen. hochwertige Wildlebensräume und Strukturen wie Hecken, Waldflächen etc. werden nicht berührt. Zudem befinden sich die Flächen für den Stützpunkt im unmittelbaren lärmbelasteten Nahbereich der Schnellstraße.

Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Waldökologie als nicht relevant und aus Sicht des Fachbereichs Wildbiologie als geringfügig zu bewerten.

Oberflächenwasser und Grundwasser: Die Projektänderung wurde als geringfügig beurteilt. Die vorgenommene Neubemessung der Anlagenteile der Gewässerschutzanlage 2 entspricht jenen bereits im UVP Einreichprojekt getroffenen Annahmen und damit dem Stand der Technik. Die Erhöhung der Hochwasserüberlaufmengen und Einleitmengen in den Vorfluter gegenüber dem genehmigten Projekt (UVP-Genehmigung 2015) bedingen keine über die Geringfügigkeit gehende nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Es werden dadurch auch keine öffentlichen Interessen oder fremde Rechte beeinträchtigt. Aus Sicht des SV für Oberflächenwasser muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Änderung eine entsprechende Änderung der genehmigten wasserrechtlichen Konsense im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung des Vorhabens bedingt.

Gewässerökologie: Unter den potenziellen Auswirkungen steht die Mehrbelastung durch chloridhaltige Winterwässer auf den Vorfluter Göllersbach im Vordergrund. Die Konzentrationen erhöhen sich im Lastfall 1 gemäß Arbeitsbehelf des Landes Niederösterreich<sup>3</sup> bzw. Atanasoff et al. (2019)<sup>4</sup> am Berechnungspunkt 9 von 120 auf 121 mg/L, inklusive Stützpunkt bei km 27,4 auf 129 mg/L, am Berechnungspunkt 15 von 121 auf 122 bzw. 129 mg/L. Diese berechneten Konzentrationen liegen unter dem Richtwert für chronische Belastungen (150 mg/L) und lassen keine merkliche Beeinträchtigung des Vorfluters erwarten. Das gilt auch für die Berechnungen im Lastfall 2, die in der kumulierenden Betrachtung mit maximal 201 mg/L am Berechnungspunkt 9 zwar eine um knapp 14% höhere Konzentration ergeben, als dies im Einreichprojekt der Fall war, der Wert für Lastfall 2 liegt aber immer noch deutlich unter dem gesetzlichen Richtwert von 600 mg/L.

Die Berechnungen der Konsenswerberin wurden überprüft und für korrekt befunden. Die Berechnungsgrundlagen (Streusalzmengen, Bemessungswert, Hintergrundfracht) sind die gleichen

---

<sup>3</sup> Amt der NÖ Landesregierung, (2011): *Chloridbelastete Straßenwässer - Auswirkungen auf Vorflutgewässer. Entscheidungsgrundlage für Sachverständige und Planer. Arbeitsbehelf*, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 Wasserwirtschaft: St. Pölten. p. 38 pp.

<sup>4</sup> Atanasoff, K., B. Lindner, W. Stundner, G. Wolfram, & O. Vollhofer, (2019): *Leitfaden Einleitung chloridbelasteter Straßenwässer in Fließgewässer*, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie: Wien.

wie im Einreichprojekt 2012 bzw. im TGA und Wasserrechtsgutachten des SV für Gewässerökologie.

Für stoffliche Belastungen durch sonstige straßenspezifische Schadstoffe bieten die GSA ausreichend Schutz. Gelangen diese bei Notableitungen ungefiltert in die Vorfluter, so ist die Verdünnung in den dann stark wasserführenden Bächen ausreichend groß, um negative Auswirkungen zu vermeiden.

Somit wird die Projektänderung insgesamt aus fachspezifischer Sicht als geringfügig angesehen.

Boden: Für den Fachbereich Boden kommt es durch die Projektänderung in der Bau- und Betriebsphase zu verbleibenden geringfügigen Auswirkungen und damit auch zu keiner wesentlichen Änderung der Auswirkungen im Vergleich zu dem genehmigten Vorhaben. Die Projektänderung stellt eine geringfügige Änderung dar und kann demnach als vertretbar eingeschätzt werden.

Abfälle und Altlasten: Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle in relevanten Umfang (Bodenaushub) anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen als irrelevant (und demnach als geringfügig) eingestuft werden.

Für die Betriebsphase ist festzuhalten, dass die ASFINAG zu den im Zuge des Straßenbetriebs anfallenden Abfällen und deren Bewirtschaftung (Verwertung, Beseitigung) getrennt nach den Zuständigkeitsbereichen der Straßenmeistereien jeweils separate Abfallwirtschaftskonzepte (gem. § 10 AWG) vorzulegen hat. Für das gegenständliche Bauvorhaben hat die demnach die ASFINAG lt. UVP Bescheid ein derartiges Konzept innerhalb von zwölf Monaten nach Verkehrsfreigabe vorzulegen.

Kulturgüter: Die Auswirkungen wurden im Fachbeitrag besonders in der Bauphase korrekt dargestellt und die definierten Maßnahmen (*archäologische Baubegleitung, Oberbodenabtrag bzw. archäologische Grabung*) können als ausreichend erachtet werden.

### **III.1.8. Umwandlung Rodungsflächen Neu**

#### Befund:

Im Einreichprojekt 2012 war kein Park & Ride-Projekt an der ASt Hollabrunn Nord geplant. Gemäß Auflage 1.7. des UVP-Bescheides ist ein Ausbau von Park&Drive Plätzen an oder in der Nähe von Anschlussstellen anzustreben. Diese Empfehlung wurde bei der ASt Hollabrunn Nord umgesetzt. Im Zuge der gegenständlichen Projektänderung soll nun in der ASt Hollabrunn Nord eine Park & Drive Anlage mit einer Flächenausdehnung von ca. 700 m<sup>2</sup> errichtet werden und somit ein Teil der ehemals befristeten Rodung in eine dauerhafte Rodungsfläche übergehen.

Eine weitere Änderung ergibt sich durch die Verlegung der CN.as – Leitung auf der südöstlich verlaufenden Böschung im Bereich km 24,200 bis 24,500 vom Böschungsfuß in die Böschungsmitte. Durch die einzuhaltenden Abstände zu der CN.as Leitung sind hier keine Wiederaufforstungen mehr möglich.

#### Zusammenfassung der fachspezifischen Begutachtung

Verkehr und Verkehrssicherheit: Die Errichtung einer Park & Drive Anlage stellt aus Sicht des Fachgebietes lediglich eine geringfügige Änderung dar. Bewertungskriterium ist die Auflage 1.7 des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Die Abänderung ist geringfügig und dient der Auflagenerfüllung.

Lärm: Die Umwandlung der Rodungsflächen hat keine Auswirkungen auf das Fachgebiet Lärm. Der Betrieb einzelner Stellplätze an einer Landesstraße und direkt angrenzend an einer ASt einer Schnellstraße ist gegenüber den gesamten Verkehrslärmemissionen vernachlässigbar.

Erschütterungen: Die Umwandlung der Rodungsflächen hat keine Auswirkungen auf das Fachgebiet.

Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz: Hinsichtlich Luftqualität sind sowohl die zusätzlichen Bauarbeiten im Bereich der P & R Anlage als auch für die CN.as-Leitung vernachlässigbar (Kleinbaustellen). Relevante Immissionszunahmen sind auszuschließen. Dies gilt auch für die Betriebsphase. Die zusätzlichen Immissionen durch Fahrbewegungen auf der Fläche der Park & Drive Anlage sind als irrelevant zu bewerten.

Durch die auf mehrere Teilflächen verteilten Dauerrodungen und die zusätzliche Versiegelung im Ausmaß von 700 m<sup>2</sup> sind aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffe keine relevanten Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten.

Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz als geringfügig zu bewerten.

Raumordnung und Sachgüter, Erholung, Orts- und Landschaftsbild: Aus den Fachgebieten Raumordnung wurde die Projektänderung als geringfügig, Sachgüter als irrelevant, Erholung als geringfügig und Orts- und Landschaftsbild als geringfügig beurteilt.

Die geplante Maßnahme erfolgt im direkt angrenzenden Trassenbereich. Daraus resultiert keine bzw. keine zusätzlichen Auswirkungen auf Entwicklungskonzepte und auf die Flächenwidmung.

Die Park & Drive Anlage wird auf einer Art Zwickelfläche zwischen einem bestehenden Weg und der Znaimer Straße errichtet. Die gegenständliche Fläche ist bereits im genehmigten Projekt als Baustellenfläche erfasst. Durch die Projektänderung kommt es somit ausschließlich in der Betriebsphase zu einem zusätzlichen Flächenverlust und somit Verlust an Bodenfunktionen im Umfang von ca. 700 m<sup>2</sup>. Somit geht ein Teil der ehemals befristeten Rodung in eine dauerhafte Rodungsfläche über. Im UVP-Verfahren wurde ein Ersatzaufforstungsverhältnis von 1:3 festgelegt. Die zusätzlichen Ersatzaufforstungsflächen führen zu einer Erhöhung des Anteils an Grün- und Landschaftselementen in dem ansonsten weitgehend strukturlosen Landschaftsraum.

Der Fachbereich Sachgüter ist nicht betroffen, weil durch die Umwandlung der Rodungsflächen keine zusätzlichen Sachgüter (wie z.B. Einbauten) betroffen sind.

Aus Sicht des Fachbereichs Freizeit und Erholung sind die Ersatzaufforstungen als positiv zu werten, da sie zu einer Erhöhung des Anteils an Grün- und Landschaftselementen in dem ansonsten weitgehend strukturlosen Landschaftsraum und somit auch zu einer Steigerung des Erlebniswertes beitragen. Erholungsrelevante Wegverbindungen werden nicht unterbrochen. Eine Unterbrechung bzw. Einschränkung von Sichtbeziehungen ist nicht zu erwarten, da sowohl die gerodeten als auch die neuangelegten Waldbestände keine wesentlichen Blickbarrieren ausbilden.

Durch die Umwandlung von temporären Rodungsflächen in dauerhafte Rodungen kommt es zu einem Verlust von Wald- bzw. Gehölzstrukturen entlang der Böschung der B 303 Umfahrung Hollabrunn bzw. S 3 Weinviertel Schnellstraße sowie im Bereich der ASt Hollabrunn Nord. Diese stellen zwar eine Erhöhung des Strukturgrades in der ansonsten vergleichsweise intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft dar, besitzen auf Grund ihrer Lage im Einschnitt bzw. im direkten Umfeld hochrangiger Verkehrsträger eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Die zusätzlichen Ersatzaufforstungsflächen sind aus Sicht des Landschaftsbildes als positiv zu werten, da sie zu einer Erhöhung des Anteils an Grün- und

Landschaftselementen beitragen. Im Nahbereich der geplanten Rodungen bzw. Ersatzaufforstungen sind keine Ortschaften anzutreffen.

Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz): Die Flächenverluste durch diese Projektänderung sind grundsätzlich bereits im Einreichprojekt behandelt, da temporäre Rodungsflächen betroffen sind. Diese werden nunmehr in dauerhafte Rodungsflächen umgewandelt. Der Flächenverlust wird durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Es sind keine besonders geschützten Arten betroffen und keine über den Flächenverbrauch hinausgehende Fernwirkungen zu erwarten. Die Änderung ist daher geringfügig.

Waldökologie: Die zusätzlichen Dauerrodungen im Gesamtausmaß von 0,3 ha sind aus forstfachlicher Sicht als geringfügig zu werten. Da sich die Rodungen auf mehrere Teilflächen verteilen, sind aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffe keine relevanten Auswirkungen auf die Waldfunktionen zu erwarten. Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereiches als geringfügig zu bewerten.

Wildbiologie: Die zusätzlichen Dauerrodungen im Gesamtausmaß von 0,3 ha führen zu geringen Verlusten von Strukturelementen, die allerdings aufgrund der unmittelbaren Straßennähe für jagdbare Wildtiere wenig wertvoll bzw. durch den Wildschutzzaun teilweise gar nicht erreichbar sind. Da sich die Gehölzverluste zudem auf mehrere Teilflächen verteilen, sind aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffe keine relevanten Lebensraumverluste für Wildtiere zu erwarten. Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereiches als geringfügig zu bewerten.

Oberflächenwasser und Grundwasser: Die Projektänderung wurde als geringfügig beurteilt. Eine nachteilige Beeinträchtigung fremder Rechte hinsichtlich der unmaßgeblich geänderten Ableitung von Oberflächenwässern ist nicht erkennbar.

Gewässerökologie: Durch die Vergrößerung der dauernden Rodungsfläche um 1000 m<sup>2</sup> ändern sich die Oberflächenabflüsse gemäß Gutachten des SV für Oberflächengewässer und Grundwasser aus diesem Bereich unmaßgeblich. Demgemäß sind auch keine gewässerökologischen Folgewirkungen zu erwarten. Diese Projektänderung ist daher aus fachspezifischer Sicht geringfügig.

Boden: Aufgrund des sehr geringen Flächenausmaßes bezogen auf das Gesamtprojekt, sowie der Tatsache, dass es sich in diesem Bereich teils um bereits anthropogen beeinflusste Böden handelt (Böschungflächen, Zwickelfläche), ergeben sich für das Schutzgut Boden nur geringfügige Auswirkungen.

Durch die Verlegung der CN.as Leitung, welche entlang des Böschungsfußes, d.h. im genehmigten Baufeld der S3 verläuft, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch die Umwandlung der Rodungsfläche in eine Park & Drive Anlage schon auf Grund der anthropogenen Vorbelastung und ihrer Größe im Rahmen des Gesamtprojekts als irrelevant und damit die Änderungen als geringfügig eingestuft.

Abfälle und Altlasten: Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle in relevanten Umfang (Bodenaushub) anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen als irrelevant (und demnach als geringfügig) eingestuft werden.

Kulturgüter: Bei entsprechend sorgfältiger Aufforstung ohne Störung des Untergrunds sind auf Grund der Projektänderung gegenüber dem genehmigten Vorhaben keine zusätzlichen Auswirkungen gegeben.

### **III.1.9. Verlegung Beckenanlagen Neu**

#### Befund:

Im Zuge von Optimierungen der Grundeinlöse wird die GSA 1 vom Grundstück 337, in der Katastralgemeinde (KG) Suttentbrunn, etwa 300 m in Richtung Osten, auf die Grundstücke 4315 und 4316, in der KG Hollabrunn, verlegt. Der bestehende Wirtschaftsweg entlang des Suttentbrunner Grabens wird bis zum neuen Standort der GSA 1 ausgebaut. Der Ableitungskanal von der GSA 1, welcher nun verkürzt wird, führt wie bisher in den Göllersbach.

Weiters wird das Retentionsbecken F Richtung Norden westlich neben die GSA 5 verlegt. Da in diesem Bereich bereits Grundeinlösen vorhanden sind, müssen keine weiteren Grundstücke erworben werden. Durch die Verlegung des Beckens wird insgesamt eine geringere dauerhafte Flächenbeanspruchung erwirkt bzw. kann der Umfang der Grundeinlöse in diesem Bereich reduziert werden.

#### Zusammenfassung der fachspezifischen Begutachtung

Verkehr und Verkehrssicherheit: Der Ausbau des Wirtschaftsweges in Folge der Verlegung der Beckenanlage stellt aus Sicht des Fachgebietes lediglich eine geringfügige Änderung dar. Bewertungskriterium sind die in Auflage 1.2 vorgeschriebene Aufrechterhaltung der Wegeverbindungen sowie die erwarteten Verkehrsstärken iVm Auflage 1.6. Entsprechend den gutachterlichen Ausführungen zu Pkt. 2.2 (Wirtschaftswegenetz Neu) ist von geringfügigen Änderungen auszugehen.

Lärm: Die Errichtung der Beckenanlagen ist grundsätzlich in der Immissionsprognose enthalten. Die geringfügige Änderung der Entfernung zu Objekten führt zu keinen Änderungen der bisherigen Beurteilung. Zusätzlich sind für betroffene Objekte Auflagen zur Kontrolle und Limitierung der Baulärmimmissionen vorgesehen.

Erschütterungen: Für das Fachgebiet wird festgestellt, dass die Errichtung der Beckenanlagen grundsätzlich in der Immissionsprognose enthalten ist. Die geringfügige Änderung der Entfernung zu Objekten führt zu keinen Änderungen der bisherigen Beurteilung.

Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz: Aufgrund der Kleinflächigkeit der zusätzlichen Baubereiche (Kleinbaustellen) sind relevante Immissionszunahmen, ein relevanter zusätzlicher Energieverbrauch und relevante Veränderung des Mikroklimas auszuschließen.

Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz als geringfügig zu bewerten.

Raumordnung und Sachgüter, Erholung, Orts- und Landschaftsbild: Aus den Fachgebieten Raumordnung wird die Projektänderung als geringfügig, Sachgüter als irrelevant, Erholung als irrelevant und Orts- und Landschaftsbild als geringfügig beurteilt.

Mit der Verlegung des GSA 1 Standortes sowie des zugehörigen Ausbaus des bestehenden Wirtschaftsweges entlang des Suttentbrunner Grabens erhöht sich der dauerhafte Flächenbedarf um ca. 0,35 ha. Die beiden Änderungen sind insgesamt hinsichtlich der Größenordnung der Flächenbeanspruchung als geringfügig einzustufen.

Durch die Verlegung der Gewässerschutzanlage bzw. des Retentionsbeckens werden keine, für die Fachbereiche Erholung und Orts- und Landschaftsbild relevanten Strukturen in Anspruch genommen. Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben ergibt sich eine dauerhafte Mehrbeanspruchung von 2.667 m<sup>2</sup> (rd. 0,27 ha) bzw. eine temporäre Minderbeanspruchung von 141 m<sup>2</sup> (rd. 0,01 ha) Ackerfläche. Eine Unterbrechung bzw. Einschränkung von Sichtbeziehungen durch die Verlegung der Gewässerschutzanlage bzw. des Retentionsbeckens

ist nicht gegeben. Zusätzliche optische Auswirkungen bzw. eine Änderung des Erscheinungsbildes ist nicht gegeben.

Im Nahbereich der Gewässerschutzanlagen liegen keine Ortschaften. Deshalb sind auch keine Auswirkungen auf das Ortsbild gegeben.

Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz): Da es sich bei den betroffenen Flächen um Ackerflächen handelt und keine Lebensräume geschützten Arten in relevantem Ausmaß betroffen sind, ist die Änderung geringfügig.

Waldökologie und Wildbiologie: Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Waldökologie als nicht relevant und aus Sicht des Fachbereichs Wildbiologie als geringfügig zu bewerten.

Oberflächenwasser und Grundwasser, Gewässerökologie: Diese Projektänderung wird aus Sicht der Fachgebiete als geringfügig beurteilt. Die Verlegung der GSA 1 bedingt keine Änderungen der Einleitmengen in den Suttensbrunner Graben im Sommer noch im Winterbetrieb in den Göllersbach über die Winter-GSA. Aufgrund der Lageänderung der GSA 1 verschiebt sich lediglich der Einleitpunkt der Sommerwässer in den Suttensbrunner Graben um ca. 300 m Richtung Osten.

Die Verschiebung von Retentionsbeckens F in Richtung Norden, westlich der GSA 5, bedingt keine Änderungen des Einleitpunkts bzw. der Wassereinleitmengen in den Windpassinger Graben. Die mit Einreichprojekt 2012 vorgesehene Beckengröße wird nicht verändert. Eine nachteilige Veränderung des Hochwasserabflusses des Windpassinger Grabens ist durch die Lageänderung nicht gegeben. Eine nachteilige Beeinträchtigung fremder Rechte hinsichtlich nachteiliger Veränderung von Hochwasserabflüssen durch die Verlegung der GSA1 sowie des Retentionsbeckens F ist nicht erkennbar.

Boden: Aufgrund der sehr geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme an versiegelter Fläche bzw. an Fläche mit verminderter Bodenfunktionen (ca. 0,47%, bei rd. 0,35ha) sind die Umweltauswirkungen als vertretbar zu bewerten.

Die Verlegung des Retentionsbeckens F ist aus Sicht des Schutzgutes Boden immissionsneutral (§ 24g Abs 3 UVP-G), da minimal der Flächenverbrauch und somit der Verlust von Bodenteilfunktionen gegenüber dem Einreichprojekt um ca. 0,08ha reduziert wird. Die Projektänderungen werden somit als geringfügig eingestuft.

Abfälle und Altlasten: Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle in relevanten Umfang (Bodenaushub) anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen als irrelevant (und demnach als geringfügig) eingestuft werden.

Kulturgüter: Für das Fachgebiet wird seitens des SV festgestellt, dass die Auswirkungen im Fachbeitrag besonders in der Bauphase korrekt dargestellt wurden und die definierten Maßnahmen (*archäologische Baubegleitung, Oberbodenabtrag bzw. archäologische Grabung*) als ausreichend erachtet werden können.

### **III.1.10. Verrohrung Ableitungsgräben Neu**

#### Befund:

Es erfolgten Änderungen des Entwässerungskonzepts im Bereich der Ableitungsgräben bei km 32,4 nördlich der Haupttrasse im Gemeindegebiet von Grund (Ableitungsgraben zum Kleinen Gmoosbach) und im Bereich der ASt Guntersdorf im Gemeindegebiet von Guntersdorf bei km 35,0 (Ableitungsgraben zum Kalladorfer Ortsgraben). Die Ableitungsgräben werden verrohrt, sodass nach Errichtung der beiden Ableitungskanäle die landwirtschaftliche Bewirtschaftung

auch quer zu den verrohrten Ableitungskanälen ermöglicht wird. Der Bereich der durchlaufenden Grundstücke wird nun nicht mehr durch offene Ableitungsgräben durchschnitten und kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem liegt eine geringere dauerhafte an der Geländeoberfläche wirksame Flächenbeanspruchung vor.

#### Zusammenfassung der fachspezifischen Begutachtung

Verkehr und Verkehrssicherheit: Für das Fachgebiet ergeben sich aus der Änderung keine Auswirkungen.

Lärm: Baulärmimmissionen aufgrund der Errichtung sind bereits berücksichtigt. Die schalltechnisch relevanten geringfügigen Änderungen sind aufgrund des Detailgrads der Prognose unerheblich.

Erschütterungen: Die Ableitungen befinden sich in derart großer Entfernung zu Objekten, dass keine relevante Erschütterungseinwirkungen zu erwarten sind.

Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz: Aufgrund der Kleinflächigkeit der zusätzlichen Baubereiche (Kleinbaustelle) sind relevante Immissionszunahmen, ein relevanter zusätzlicher Energieverbrauch und relevante Veränderung des Mikroklimas auszuschließen.

Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz als geringfügig zu bewerten.

Raumordnung und Sachgüter, Erholung, Orts- und Landschaftsbild: Aus den Fachgebieten Raumordnung wurde die Projektänderung als geringfügig, Sachgüter als irrelevant, Erholung als irrelevant und Orts- und Landschaftsbild als geringfügig positiv beurteilt.

Auf Grund der verringerten oberflächenwirksamen Flächenbeanspruchung wird die Änderung aus dem Fachgebiet Raumordnung als geringfügig positiv beurteilt. Sachgüter sind nicht betroffen. Es werden keine für den Fachbereich Erholung relevanten Strukturen in Anspruch genommen. Eine Unterbrechung bzw. Einschränkung von Sichtbeziehungen durch die Verrohrung der Abwassergräben ist nicht zu erwarten, weil sie keine Blickbarrieren ausbilden. Eine Veränderung des Erscheinungsbildes ist gering und nur im unmittelbaren Nahbereich wahrnehmbar. Der von der Einleitung betroffene Abschnitt des Kalladorfer Ortsgrabens weist einen geringfügigen Gehölzbestand auf und ist auf Grund der Wiesenböschungen kein bildprägendes Strukturelement für die umgebende Landschaft. Eine Einschränkung von Sichtbeziehungen durch die Verrohrung der Abwassergräben ist nicht gegeben.

Geomorphologische Veränderungen erfolgen nur in geringem Ausmaß. Im Nahbereich der Gewässerschutzanlagen liegen keine Ortschaften. Deshalb sind auch keine Auswirkungen auf das Ortsbild gegeben.

Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz): Die Verluste an ursprünglich konzipierten naturschutzfachlichen Verbesserungen durch das Projekt betragen etwa 0,27 ha. Die Ziel-Lebensräume (offene temporär wasserführende Gräben mit begleitendem Grünland an den Ufern) sind im Ziel-Zustand mäßig wertvoll. Aufgrund der Kleinheit dieser Lebensraum-Entwicklungs-Verluste kann die Änderung als geringfügig eingestuft werden.

Waldökologie und Wildbiologie: Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Waldökologie als nicht relevant und aus Sicht des Fachbereichs Wildbiologie als geringfügig zu bewerten.

Oberflächenwasser und Grundwasser: Die Projektänderung wird als geringfügig beurteilt. Der Verrohrung der beiden als Gräben geplanten Ableitungen von Hang- und Böschungswässern kann aus wasserbautechnischer Sicht zugestimmt werden. Die Dimensionierung der verlegten Rohre reicht aus, um die abzuführenden Niederschlagswässer schadlos dem jeweiligen Vorfluter zuzuführen. Eine nachteilige Beeinträchtigung fremder Rechte hinsichtlich

nachteiliger Veränderung von Hochwasserabflüssen durch die Rohrverlegung ist nicht erkennbar.

Gewässerökologie: Für die Vorfluter führt die Projektänderung zu keiner Erhöhung von Schadstofffrachten in den betroffenen Vorflutern und damit auch nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen und/oder chemischen Zustands. Diese Projektänderung ist daher aus fachspezifischer Sicht geringfügig.

Boden: Dadurch, dass der Flächenbedarf reduziert wird und Bodenfunktionen durch eine sachgerechte Bodenrekultivierung wiederhergestellt werden, sind positive Auswirkungen gegenüber dem Einreichprojekt gegeben.

Die Maßnahmen sind demnach als positiv zu bewerten, die Änderungen sind als geringfügig zu betrachten.

Abfälle und Altlasten: Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle in relevanten Umfang (Bodenaushub) anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen als irrelevant (und demnach als geringfügig) eingestuft werden.

Kulturgüter: Für das Fachgebiet ergeben sich keine Auswirkungen.

### III.2. Beantwortung der Behördenfragen

Die Beantwortung der Behördenfragen durch die Sachverständigen wird entsprechend der durch die externe UVP-Koordination erstellten „Zusammenfassung der Fachgutachterlichen Stellungnahmen zu den Abweichungen“ im Folgenden wiedergegeben.

**Frage 1:** Sind die Unterlagen vollständig und zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Abweichungen geeignet?

#### Zusammenfassende Stellungnahme der externen UVP-Koordination

Die vorliegenden Unterlagen wurden von den beigezogenen SV als vollständig und zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Abweichungen geeignet beurteilt. Die Verbesserungsforderungen einzelner SV wurden erfüllt.

Beim Fachgebiet Lärm war bei mehreren Fragestellungen aufgrund der Angaben in den Unterlagen eine Erweiterung des fachlichen Befunds durch eigene Überlegungen und Plausibilitätsprüfungen des SV inklusive schalltechnischer Berechnungen notwendig und möglich.

**Frage 2:** Sind mit den gegenständlichen Abweichungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut verbunden? Dabei sind die Auswirkungen des genehmigten Vorhabens und der bisher genehmigten Projektänderungen kumulativ zu bewerten. Vergleichsmaßstab ist das genehmigte Vorhaben (dh Genehmigungsbescheid GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015; Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts GZ. W113 2120038- 1/135E; Änderungsbescheid BMK GZ. 2020-0.531.530 zu Gerinneaufweitungen/Gewässerrenaturierungen) und die darin enthaltenen Maßnahmen (Maßnahmen in der UVE, Auflagen/Nebenbestimmungen in den Bescheiden und im Erkenntnis des BVwG). *Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden. Das Bewertungskriterium für den jeweiligen Fachbereich ist in der Begründung darzustellen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch*

*Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.*

Die gegenständlichen Abweichungen wurden von allen SV im Hinblick auf ihre Fachgebiete wie nachstehend angeführt als geringfügig oder irrelevant beurteilt:

Verkehr und Verkehrssicherheit: Auf Grund der gegenständlichen Abweichungen werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die von Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit zu prüfenden Schutzgüter erwartet.

Lärm: Für das Fachgebiet kommt es entweder zu keinen vorhabensbedingten Immissionserhöhungen gegenüber dem Nullplanfall oder zu keiner Überschreitung der Schwellenwerte nach § 6 Abs. 1 BStLärmIV. Die schalltechnische Beurteilung im Zuge des UVP beziehungsweise BVwG Verfahrens wird dadurch nicht verändert. Es wurde darauf geachtet, dass mögliche Veränderungen des Baulärms durch entsprechende Auflagen zu Kontrollen im gültigen Bescheid abgedeckt sind.

Erschütterungen: Für das Fachgebiet sind die Abweichungen mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Grundsätzlich liegen ausreichend große Entfernungen zwischen Bautätigkeiten und Straßenbetrieb zu Objekten vor, um keine maßgeblichen Erschütterungswirkungen auszulösen. Wo geringere Entfernungen vorliegen, sind bereits im gültigen Bescheid Auflagen für Kontrollmaßnahmen vorhanden, die auch die gegenständlichen Abweichungen abdecken.

Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz: Für das Fachgebiet kann seitens des SV aus den vorgelegten Unterlagen geschlossen werden, dass die gegenständlichen Projektänderungen gegenüber der UVP-Genehmigung (inklusive der bereits genehmigten Projektänderungen) hinsichtlich Luftqualität zu keiner relevanten Verschlechterung in Bezug auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 führt. Eine unzulässige mehrfache Ausschöpfung fachlich anerkannter Irrelevanzkriterien kann ausgeschlossen werden, weil die Immissionswerte im Vergleich zur Immissionsprognose in der UVE nicht zunehmen werden beziehungsweise nicht zugenommen haben. Aus den gegenständlichen Abweichungen ist keine relevante Verschlechterung in Bezug auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 abzuleiten, weil es durch die Projektänderungen zu keinen relevanten Immissionszusatzbelastungen kommt und keine Überschreitungen rechtlich verbindlicher Grenzwerte zu erwarten sind.

Raumordnung und Sachgüter, Erholung, Orts- und Landschaftsbild: Zusammenfassend ist für die Fachgebiete festzustellen, dass mit den Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen im Vergleich zum genehmigten Projekt verbunden sind.

Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz): Die Projektänderungen sind sowohl einzeln betrachtet als auch in ihrer Gesamtsumme als vom Einreichprojekt nur geringfügig abweichend zu bewerten. Das genehmigte Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes werden dadurch nicht erheblich verändert, d.h. weder signifikant verbessert noch verschlechtert. In Summe sind durch die Änderungen geringfügige Verschlechterungen der Lebensraumsituation zu erwarten, die allerdings durch Maßnahmen ausgeglichen werden. Die Veränderungen sind für das Fachgebiet Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume (Naturschutz) somit auch summarisch als geringfügig anzusehen, es gibt keine relevanten nachteiligen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter des Naturschutzes.

Waldökologie und Wildbiologie: Für die Fachgebiete kann seitens des SV aus den vorgelegten Unterlagen geschlossen werden, dass die gegenständlichen Projektänderungen gegenüber der UVP-Genehmigung (inklusive der bereits genehmigten Projektänderungen) aus

waldökologischer und wildbiologischer Sicht zu keiner relevanten Verschlechterung in Bezug auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 führt. Die zusätzlichen Dauerrodungen (die durch Umwandlung von bisher befristeten Rodungen entstehen), werden durch zusätzlichen Ersatzaufforstungen im Verhältnis 3:1 kompensiert.

Oberflächenwasser und Grundwasser: Die Projektänderungen „Achsverschiebung Neu“ und „Umwandlung Rodungsflächen“ sind für das Schutzgut Wasser irrelevant. Die übrigen Projektänderungen führen zu keiner maßgeblichen Veränderung der lokalen Grundwasserverhältnisse sowie der Abflussverhältnisse in den davon berührten Gerinnen, sodass diese Änderungen als geringfügig zu sehen sind.

Näher betrachtet werden die Rastplätze, der Stützpunkt und der Entfall der GSA 10 mit der Adaptierung der GSA 9. Daraus ergebenden sich für die daraus beaufschlagten Vorfluter zusätzliche Einleitungen aus neu versiegelten Flächen, die ohne entsprechende Retention maßgebliche Erhöhung der Abflüsse darin bedingen würden. Auch die zu erwartende, wenn auch geringe Schadstoffbelastung der Straßenwässer aus den Fahr- und Parkflächen dieser Anlagen erfordert deren entsprechende Reinigung. Die ASFINAG sieht dementsprechend die Einleitung und Reinigung der gesammelten Straßenwässer in die mit dem Einreichprojekt 2012 zur S3 geplanten GSAs vor. Angesichts dieser nunmehr adaptierten Gewässerschutzanlagen ist sowohl eine ausreichende Reinigung wie auch Retention der gesammelten Niederschlagswässer zu erwarten. Über die Geringfügigkeit gehende qualitative, wie auch quantitative Auswirkungen auf die beaufschlagten Vorfluter sind demgemäß auszuschließen. Ebenso haben diese beiden Anlagen keinen maßgeblichen nachteiligen Einfluss auf die örtlichen Grundwasserverhältnisse.

Die zur Bauphase mit bestehendem Bescheid des BMVITs vorgeschriebenen Auflagen, wie auch in den Einreichunterlagen zum Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sind auch im Zuge der Umsetzung der gegenständlichen Projektänderungen ausreichend, um maßgebliche Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die vom Vorhaben berührten Gerinne zu verhindern.

Gewässerökologie: Näher betrachtet werden die Projektänderungen betreffend Querschnittsverbreiterung, Rastplätze, Stützpunkt und der Entfall der GSA 10 mit der Adaptierung der GSA 9. Sie sind gegenüber der ursprünglichen Planung und dem genehmigten Vorhaben mit einer Erhöhung von Schadstoffmengen beziehungsweise Verlagerungen von Schadstofffrachten infolge der Einleitung in andere Vorfluter verbunden. Diese Schadstofffrachten werden gemäß Entwässerungskonzept in den adaptierten GSA gereinigt und führen zu einer zwar messbaren, letztlich aber geringfügigen Erhöhung der zu erwartenden Konzentrationen in den Oberflächengewässern. Dies konnte durch eine Überprüfung der Chlorid-Immission gezeigt werden, bei der die zu erwartenden Konzentrationen kumulativ betrachtet wurden. Die chemischen und ökologischen Auswirkungen auf die Vorfluter gehen demgemäß im Vergleich zum genehmigten Projekt nicht über die Geringfügigkeit hinaus.

Boden: Bei den nachträglich eingereichten Projektänderungen handelt es sich aus Sicht des Fachgebietes Boden überwiegend um Adaptierungsmaßnahmen im Rahmen der Bauabwicklung, die teilweise erforderlich (vgl. By Pass Kreisverkehr Guntersdorf) und sinnvoll (Abänderungen im Bereich der Gewässerschutzanlagen und der Begleitwege) waren und in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und den Bewirtschaftern der landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgten.

Die Aussagen, die im UVP Gutachten getroffen wurden inklusive der Maßnahmen der Projektwerberin sowie der Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid treffen auch für diese

Bereiche zu und sind auch aus kumulierter Sicht vertretbar. Sie haben nur lokale geringfügige Auswirkungen.

Als größte Projektadaptierung sind der zusätzliche Bodenverbrauch für den Rastplatz und den Winterstützpunkt zu sehen. Hierbei werden zusätzlich 5,35 ha wertvoller landwirtschaftlicher Fläche versiegelt (rd. 3,24 ha) und somit in der Nutzung massiv verändert. Der verbleibende Teil wird zwar begrünt, trotzdem verbleiben in Bezug auf die Bodenfunktionen Einschränkungen (Produktionsfunktion), die bedauerlich sind. Diese Funktionen gehen langfristig verloren und können nicht ersetzt werden. Durch die lokale Versickerung der unbelasteten Wässer im Sommer über Humusfilterbecken wird der gesamte Wasserhaushalt zwar nicht unmittelbar im Sommer beeinträchtigt, es verbleibt aber durch die Ableitung der tausalzhältigen Oberflächenwässer im Winter in den Göllersbach auch in Bezug auf den Bodenwasserhaushalt ein Defizit durch den Entzug von Niederschlagswässern. Diese werden somit dem Grundwasserregime entzogen.

In Summe betrachtet besteht aber für die betroffenen Böden in den Gemeinden zwar ein weiterer zusätzlicher Verlust gegenüber dem bereits durch das Projekt induzierten Bodenverlust, dieser gefährdet aber auf Grund der Tatsache, dass die zusätzliche Versiegelung in Bezug auf die Gesamtfläche der Gemeinde Gräbern und Wullersdorf jeweils rd. 0,05% bzw. 0,03% beträgt nicht bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und Häufigkeit das Schutzgut Boden in seinem Bestand (quantitativ) bzw. seiner Funktion (qualitativ). Demnach können die Auswirkungen durch die Projektänderungen als geringfügig eingestuft werden.

Abfälle und Altlasten: In Bezug auf das Thema Abfälle und Altlasten sind die Projektänderungen als irrelevant einzustufen, da keine Altlasten betroffen sind, Oberboden auf Grund der Maßnahmen und im UVP Bescheid angeführten Auflagen verwertet wird sowie der zusätzliche Anfall an Massenabfällen (Bodenaushub) gering ist.

Kulturgüter: Mit den gegenständlichen Abweichungen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Fachbereich Kulturgüter verbunden. Der leicht erhöhte Flächenverbrauch wird durch die formulierten Maßnahmen kompensiert.

#### Zusammenfassende Stellungnahme der externen UVP-Koordination

Somit sind insgesamt für alle Fachgebiete und auch im Sinne einer interdisziplinären, integrativen Gesamtschau keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut gemäß UVP-G 2000 zu erwarten. Über die bereits bestehenden Auflagen hinaus wurden seitens der SV im Rahmen der gegenständlichen Beurteilung keine weiteren Auflagen gefordert.

**Frage 3 (Nur FB Verkehr):** Haben die gegenständlichen Abweichungen – unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Erfordernisse des Straßenverkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges – Auswirkungen auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße?

#### Zusammenfassende Stellungnahme der externen UVP-Koordination:

Auf Grund der gutachterlichen Stellungnahme Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit sind durch die gegenständlichen Abweichungen keine Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu erwarten.

**Frage 4:** Können von den gegenständlichen Abweichungen Parteien gemäß § 19 UVP-G 2000 betroffen sein? *(Es ist darzulegen, ob durch die Verwirklichung der gegenständlichen Abweichungen Personen gefährdet oder belästigt oder deren*

*dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten. Sollten voraussichtlich mehr als 100 Personen betroffen sein, so ist dies anzugeben).*

Gutachterliche Fragebeantwortung (für die übrigen Fachgebiet ist die Frage nicht relevant):

Aus Sicht des Fachgebietes Lärm führen die gegenständlichen Abweichungen, insbesondere der Errichtung des Stützpunktes, des Rastplatzes und der Querschnittserweiterung zu einer geringfügigen Erhöhung der Lärmimmissionen für Anrainer aus dem Betrieb. Im Falle der Querschnittsveränderung kann eine prognostizierte vorhabensbedingte Immissionsminderung weniger stark ausfallen, bleibt aber jedenfalls als Minderung bestehen. In den Fällen des Stützpunktes bzw. des Rastplatzes bleiben die kumulierten Lärmindizes aus genehmigtem Straßenbetrieb und Anlagenbetrieb unter dem Schwellenwert des §6 Abs.1 BStLärmIV. Damit ergibt sich auch bei der Berücksichtigung dieser Anlagen keine andere schalltechnische Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der Belästigung bzw. Gesundheitsgefährdung. Baulärmimmissionen werden nicht maßgeblich verändert und sind durch Baulärmmonitoring bzw. dessen Limitierung durch Auflagen im Bescheid abgedeckt.

Aus Sicht des Fachgebietes Erschütterungen kommt es aufgrund der hohen Entfernung der veränderten Anlagenteile zu Objekten zu keinen maßgeblichen Einwirkungen auf Parteien. Erschütterungsintensive Bautätigkeiten im Nahebereich von Anrainern, sind durch im Bescheid enthaltene Auflagen limitiert und kontrolliert.

Es ist aus Sicht des Fachgebietes Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz auszuschließen, dass durch die Verwirklichung der gegenständlichen Abweichungen Personen gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten. Da es zu keinen relevanten, den gegenständlichen Abweichungen zuordenbaren Immissionszunahmen kommt, ist aus lufttechnischer Sicht auszuschließen, dass mehr als 100 Personen betroffen sind.

Für das Fachgebiet Waldökologie ist auszuschließen, dass durch die zusätzlichen geringfügigen Rodungen Personen gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten; es ist auch auszuschließen, dass mehr als 100 Personen durch die Umwandlung von befristeten in dauernden Rodungen betroffen sind, da die Rodungen nur kleinflächig sind.

Aus Sicht des Fachgebietes Oberflächenwasser und Grundwasser ist eine nachteilige Beeinträchtigung fremder Rechte hinsichtlich der Ableitung von Oberflächenwässern bzw. durch nachteilige Veränderung von Hochwasserabflüssen oder eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers nicht erkennbar.

Auch aus gewässerökologischer Sicht sind keine Personen gefährdet oder belästigt bzw. fremde Rechte betroffen.

In der gutachterlichen Stellungnahme Fachgebiet Boden wird festgestellt, dass gemäß den Angaben der ASFINAG die Grundstückseinlösen abgeschlossen sind und die Parteien haben der praxisbezogenen Verlegung der GSA 1 und einer Adaptierung der Wirtschaftswege zugestimmt. Es kann demnach festgehalten werden, dass durch die Verwirklichung der gegenständlichen Abweichungen weder Personen gefährdet oder belästigt noch deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden.

Zusammenfassende Stellungnahme der externen UVP-Koordination:

Durch die Verwirklichung der gegenständlichen Abweichungen werden aus fachlicher Sicht keine Personen gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet.

### **III.3. Zusammenfassung der fachgutachterlichen Stellungnahmen durch die externe UVP-Koordination:**

Die Änderungen wurden aus den Fachgebieten Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, Erholung als geringfügig beurteilt. Nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut wurden ausgeschlossen bzw. widersprechen die Projektänderungen nicht den Ergebnissen der UVP. Für das Fachgebiet Luftschadstoffe kommt es durch die Projektänderungen zu keinen relevanten Immissionszusatzbelastungen und es sind keine Überschreitungen rechtlich verbindlicher Grenzwerte zu erwarten. Für das Fachgebiet Lärm sind geringfügige Immissionserhöhungen möglich. Es kommt aber entweder zu keinen vorhabensbedingten Immissionserhöhungen gegenüber dem Nullplanfall oder zu keiner Überschreitung der Schwellenwerte nach § 6 Abs. 1 BStLärmIV. Die schalltechnische Beurteilung im Zuge des UVP bzw. BVwG-Verfahrens wird dadurch nicht verändert. Es wurde darauf geachtet, dass die Kontrolle eines geänderten Baulärms durch (analoge Anwendung von) Auflagen aus der ursprünglichen Genehmigung abgedeckt ist. Auf Grund dieser Beurteilung war die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme aus dem Fachgebiet Humanmedizin nicht geboten.

### **IV. Rechtliche Beurteilung**

#### **IV.1. Genehmigung gemäß § 24h Abs. 2 iVm § 24g Abs. 1 UVP-G 2000**

Die gegenständliche Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Genehmigung geringfügiger Abweichungen im Zusammenhang mit dem Bundesstraßenbauvorhaben S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf, ergibt sich aus § 24h Abs. 3 UVP-G 2000, wonach die Zuständigkeit der Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 mit Verkehrsfreigabe des Vorhabens bzw. bei Beantragung geringfügiger Abweichungen erst mit deren rechtskräftiger Genehmigung auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 24f und 24g relevanten Vorschriften zuständigen Behörden übergeht.

#### **§ 24h Abs. 1 und 2 UVP-G 2000 idgF lautet:**

- „(1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist den Behörden vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden, so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.*
- (2) Die Behörden können nach Einlangen der Anzeige gemäß Abs. 1 das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des § 24g Abs. 1 geringfügige Abweichungen genehmigen.*
- (3) Mit Verkehrsfreigabe des Vorhabens geht die Zuständigkeit der Behörden nach § 24 Abs. 1 und 3 auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 24f und 24g relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über. Wurde ein Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen nach Abs. 2 gestellt, erfolgt der Zuständigkeitsübergang jedoch nicht vor Rechtskraft des entsprechenden Bescheides.*
- ...“*

§ 24g Abs. 1 und 2 UVP-G 2000 idgF lautet:

*„(1) Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) sind vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn*

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

*Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens [zu] vorzunehmen*

*(2) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.*

*...“*

Bei der Beurteilung der Geringfügigkeit von Abweichungen und einer damit einhergehenden Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß § 1 UVP-G 2000 ist Vergleichsmaßstab das ursprünglich der Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogene und genehmigte Vorhaben. Im vorliegenden Fall waren somit der Genehmigungsbescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 4. Dezember 2015, Zl. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015, betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf, in der Fassung des dazu ergangenen Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts, GZ. W113 2120038- 1/135E, sowie der Änderungsbescheid zu Gerinneaufweitungen/Gewässerrenaturierungen vom ... ,GZ. 2020-0.531.530, welche zusammen den Genehmigungskonsens darstellen, als Vergleichsmaßstab bei der Beurteilung der Abweichung heranzuziehen.

Nach *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 217, sind unter „geringfügigen“ Abweichungen nur solche zu verstehen, die keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 ergeben.

Änderungen dürfen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Es darf nicht zu einer qualitativ und quantitativ erfassbaren Minderung des Immissionsschutzes kommen (*Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G, § 20 Rz 22). Entscheidend ist also, ob die geringfügige Abweichung bewirken kann, dass diese gegenüber dem genehmigten Projekt nachteiligere Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. auf die Umwelt hat.

Zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens wurden von der ho. Behörde Sachverständige zur Prüfung nachteiliger Auswirkungen der Abweichungen und derer Geringfügigkeit bestellt. Weiters wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme des externen UVP-Koordinators Herrn DI Stundner eingeholt, welcher das gemäß § 24c UVP-G 2000 zu erstellende integrative Gesamtgutachten im gegenständlichen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren verfasst hat und gleichzeitig Sachverständiger für den Fachbereich Grundwasser und Oberflächenwässer war. Herr DI Stundner war daher fachlich qualifiziert, die ho. Behörde bei der Beurteilung der beantragten Abweichungen im Hinblick auf ihre Geringfügigkeit zu unterstützen.

Nach Prüfung der eingereichten Abweichungen kamen die Sachverständigen der verschiedenen Fachbereiche (Verkehr und Verkehrssicherheit; Lärm und Erschütterungen; Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz, Waldökologie und Wildbiologie sowie Forst; Raumordnung und Sachgüter, Erholung, Orts- & Landschaftsbild; Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume (Naturschutz); Oberflächenwasser, Grundwasser, Hydrogeologie; Gewässerökologie und Fischerei; Boden, Abfälle und Altlasten; Kulturgüter) sowie die externe Koordination zum Ergebnis, dass mit den 10 Abweichungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und die Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden.

Es kann daher festgestellt werden, dass aus rechtlicher Sicht die Einstufung der eingereichten Abweichungen als geringfügig als schlüssig und nachvollziehbar erscheint, die beantragten geringfügigen Abweichungen weder nachteilige Umweltauswirkungen bewirken, noch dass diese gem. § 24g Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 idGF den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung und den § 24f Abs. 1 – 5 UVP-G 2000 idGF widersprechen, sofern die wesentlichen Auflagen aus dem UVP-Hauptbescheid auch für die beantragten Abweichungen eingehalten werden. Gem. § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wurde den betroffenen Beteiligten Parteiengehör gewährt.

#### **IV.2. Genehmigung gemäß Forstgesetz 1975**

§ 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, lautet (auszugsweise):

*„Rodung*

*§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.*

*(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.*

*(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.*

*(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.*

*(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.*

*...“*

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975 sind zur Einbringung eines Antrages auf Rodungsbewilligung auch die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 leg. cit. Zuständigen berechtigt. Gemäß § 2 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz ist der Unternehmensgegenstand der ASFINAG die Finanzierung, die Planung, der Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen; die Antragstellerin verfolgt somit das öffentliche Interesse des öffentlichen Straßenverkehrs und ist daher antragslegitimiert im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975.

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur (Rodung) ist nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 grundsätzlich verboten, wobei in den Abs. 2 und 3 die Möglichkeit einer diesbezüglichen Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 ForstG 1975 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung oder Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) zukommt (siehe Rodungserlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, idF 2. Oktober 2008, Zl. LE.4.1.6/0162-I/3/2008).

Rückblickend wurde mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 4. Dezember 2015, Zl. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015, die Bewilligung zur dauernden Rodung im Ausmaß von 4.160 m<sup>2</sup> sowie zur befristeten Rodung im Ausmaß von 6.790 m<sup>2</sup> erteilt und waren für die dauernden Rodungen entsprechend der dortig vorgeschriebenen Nebenbestimmungen Ersatzaufforstungen im Mindestausmaß von 12.480 m<sup>2</sup> (Verhältnis 1:3) vorzunehmen.

Der gegenständlich vorliegenden fachgutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen für Waldökologie und Wildbiologie ist zu entnehmen, dass aufgrund der Errichtung einer Park & Drive-Anlage in der ASt Hollabrunn Nord mit einer Flächenausdehnung von ca. 700 m<sup>2</sup> ein Teil der genehmigten befristeten Rodung in eine dauerhafte Rodungsfläche übergehen soll. Weiters werden durch die Verlegung der CN.as – Leitung auf der südöstlich verlaufenden Böschung im Bereich km 24,200 bis 24,500 vom Böschungsfuß in die Böschungsmitteln Robinien- sowie Zitterpappel-Birken-Salweidengehölze im Gesamtausmaß von 2.265 m<sup>2</sup> beansprucht. Diese Flächen wurden im genehmigten Projekt schon als temporärer Verlust bewertet. Durch die gegenständliche Projektänderung kommt es zu einer dauernden Mehrbeanspruchung von Waldflächen im Ausmaß von insgesamt rd. 0,30 ha. Zur Kompensation der Verluste dauernden Rodungen sind Ersatzaufforstungen im dreifachen Ausmaß des Eingriffs, in Summe 9.795 m<sup>2</sup> vorgesehen. Da die im Projekt vorgesehenen Aufforstungen den zusätzlichen Flächenbedarf nicht zur Gänze abdecken, wurde eine neue Ausgleichsfläche in der KG Mariathal im Ausmaß von 7.154 m<sup>2</sup> zusätzlich in das Projekt aufgenommen.

Es ist daher seitens der ho. Behörde davon auszugehen, dass der Umwandlung der bereits bewilligten befristeten Rodung der in Einlage der Projektunterlagen „Ergänzung der UVE, Änderung Umwandlung Rodungsflächen, Bewertung der Umweltauswirkungen“ dargestellten

Rodungsfläche in eine Dauerrodung ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald nicht entgegensteht, zumal aufgrund der gegenständlichen Vergrößerung der dauernden Rodungen auf 7.425 m<sup>2</sup> nunmehr Ersatzaufforstungen im Ausmaß von insgesamt 22.275 m<sup>2</sup> (Verhältnis 1:3) für das Gesamtvorhaben auszuführen sind.

Die Umwandlung der bereits bewilligten befristeten Rodung in eine Dauerrodung war daher gemäß § 17 Abs. 2 ForstG 1975 zu genehmigen.

### **IV.3. Erwägungen zur Verlängerung der wasserrechtlichen Bauvollendungsfrist**

Die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Wasserrechtsbehörde ergibt sich aus § 112 WRG 1959 iVm § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nachdem die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes vom Bund zu vollziehen sind.

#### § 112 WRG 1959 idgF lautet:

*„Fristen.*

*§ 112. (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.*

*(2) Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages das Verwaltungsgericht, der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung dieser Gerichte verlängert. Wird ein Vorhaben während der Ausführung geändert, sind im hierüber ergehenden Bewilligungsbescheid die Baufristen soweit erforderlich neu zu bestimmen.*

*(3) Die Festsetzung oder Verlängerung von Bauvollendungsfristen darf 15 Jahre ab Rechtskraft der Bewilligung des Vorhabens nicht übersteigen. Bei Vorhaben nach § 111a beginnt diese Frist erst mit Rechtskraft der letzten erforderlichen Detailgenehmigung.*

*(4) Bei Erteilung einer Grundsatzbewilligung (§ 111a Abs. 1) sind auch Fristen für die Vorlage verhandlungsreifer Detailentwürfe festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser Fristen tritt die Grundsatzbewilligung außer Kraft.*

*(5) Wurde die Bestimmung der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Fristen unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden.*

*(6) Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlagenteile (Abs. 1) hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst*

*nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betriebe zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, daß mit dem Betrieb erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung (§ 121) begonnen werden darf.“*

Gemäß § 112 Abs. 2 WRG 1959 kann die Wasserrechtsbehörde die Bauvollendungsfrist gemäß Abs. 1 aus triftigen Gründen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird. Ein rechtliches Interesse an der Vorschreibung bzw. Verlängerung dieser Baufrist kommt dabei nur dem Bewilligungswerber zu (vgl. VwGH 14.9. 1967, 852/67; stRsp), eine vorherige Anhörung der Parteien ist bereits ex lege nicht erforderlich. Die Fristsetzung nach § 112 WRG 1959 gilt nicht als Auflage und ist ein vom Bewilligungsverfahren gelöster Rechtsakt. In konzentrierten Verfahren ist die Bestimmung des § 112 WRG 1959 als materielle Norm mitanzuwenden (vgl. Berger in Oberleitner/Berger, WRG-ON4 § 112 Rz 3 und 6 mwN). Der Antragsbegründung aufgrund der Projektänderung „Rastplätze“ und der damit verbundenen Verlängerung der Bauphase kann seitens der ho. Behörde gefolgt werden. Nachdem die Bauvollendungsfrist auch nach ihrer Verlängerung innerhalb der gesetzlichen Grenzen des § 112 Abs. 3 WRG 1959 (dh 15 Jahre) zu liegen kommt und aus rechtlicher Sicht sonst keine Bedenken gegen eine zeitliche Verschiebung der Bauzeit sprechen, war dem Antrag stattzugeben.

#### **V. Würdigung der vorliegenden Beweise**

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die vorgelegten Projektunterlagen und die von der ho. Behörde eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen. Die ho. Behörde hält diese fachgutachterlichen Beurteilungen für schlüssig und nachvollziehbar.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt der behördlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 30,- Euro zu entrichten

## Hinweise

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung (BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 idF BGBl. II Nr. 597/2020, beträgt die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### **Ergeht an:**

1. ASFINAG Bau Management GmbH  
Modecenterstraße 16/3  
1030 Wien
2. Stadtgemeinde Hollabrunn  
Hauptplatz 1  
2020 Hollabrunn
3. Marktgemeinde Grabern  
Schöngrabern 172  
2020 Schöngrabern
4. Marktgemeinde Wullersdorf  
Bahnstraße 255  
2041 Wullersdorf

5. Marktgemeinde Guntersdorf  
F.W. Raiffeisen Platz 3  
2042 Guntersdorf

**Nachrichtlich an:**

6. Landeshauptmann von NÖ  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung WA2 – Wasserwirtschaft  
Landhausplatz 1, Haus 2  
3109 St. Pölten
7. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung WST1– Anlagenrecht  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten
8. Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft  
Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten
9. Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn  
Mühlgasse 24  
2020 Hollabrunn
10. Bundesdenkmalamt  
Hofburg, Säulenstiege  
1010 Wien
11. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,  
per Adresse Umweltbundesamt GmbH,  
Spittelauer Lände 5,  
1090 Wien
12. Umweltrat beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,  
Abteilung V/11 Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung,  
Stubenbastei 5,  
1010 Wien

Im Zuge des ELAK-Einsichtsverkehrs

Für die Bundesministerin:  
Mag. Daniel Nestler